

SCHUTZKONZEPT

zur Prävention sexualisierter Gewalt

Aktualisierte Fassung

Februar 2021



Evangelischer Kirchenkreis
Köln-Rechtsrheinisch

Inhalt

Vorwort	05
Präambel	07
I. Konzeption des Kirchenkreises	08
II. Maßnahmenkatalog	08
1. Potenzial- und Risikoanalyse	
2. Führungszeugnisse	
3. Selbstverpflichtung	
4. Schulungen	
5. Vertrauensperson	
6. Intervention	
6.1 Interventionsteam	
6.2 Interventionsleitfaden bei sexualisierter Gewalt Ablauf	
6.3 Meldepflicht	
III Beschwerdemanagement	14
Allgemein	
Beschwerdemanagement für Kinder und Jugendliche	
Strafanzeige	
Rehabilitierung	
Aufarbeitung	
IV Kenntnisnahme, Beachtung und Umsetzung	16

Anhang

Anhang

I - Glossar	17
II - Anforderungsschreiben Führungszeugnis für hauptamtliche Mitarbeitende	19
III - Anforderungsschreiben Führungszeugnis für ehrenamtliche Mitarbeitende	23
IV - Trägervereinbarung	27
V - Selbstverpflichtungserklärung	37
VI - Muster für Potenzial- und Risikoanalyse	39
VII - Adressen für Schulungsanfragen	47
VIII - Vertrauenspersonen sowie Interventionsteam und Melde- und Beschwerdestellen bei sexualisierter Gewalt	49
IX - Zentrale Meldestelle der Ev. Kirche im Rheinland	51
X - Insoweit erfahrene Fachkräfte zur Gefährdungseinschätzung des Kindeswohls (§ 8a SGB VIII) auf dem Gebiet des Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch	55
XI - Beschwerdemanagement allgemein für den Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch	57
XII - Beschwerdemanagement für Kinder und Jugendliche für den Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch	59
XIII - Interventionsleitfaden bei sexualisierter Gewalt in der Arbeit	61
XIV - Empfehlungen für Fachkräfte für den Umgang mit Verdachtsfällen des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung, modifiziert vom Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch	59
Impressum	68

Vorwort

Der Kreissynodalvorstand legt Ihnen dieses am 9. September 2019 beschlossene und im Februar 2021 überarbeitete Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vor. Es ist ein wichtiger Baustein für die Präventionsarbeit, die auf den verschiedenen Ebenen unserer Kirche stattfindet. Fachleute haben die Mitglieder des Kreissynodalvorstandes bei der Erarbeitung beraten. Ich danke allen, die einen Beitrag zu diesem Konzept geleistet haben und hoffe, dass wir Ihnen, den Verantwortlichen in den Gemeinden und anderen Einrichtungen, eine gute Grundlage für die Arbeit vor Ort an die Hand geben können.



Das Konzept ist nicht abgeschlossen. Es ist ein Leitfaden für Gemeinden und alle, die in ihrer Arbeit mit Menschen, insbesondere Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen begegnen. Es kann und wird angepasst und weiterentwickelt werden.

Das Schutzkonzept muss allen Mitarbeitenden vor Ort bekannt sein und so verstanden werden, dass es als selbstverständlich beachtet und genutzt wird. Wir sind verantwortlich für das Wohl der uns anvertrauten Menschen. Dies gilt in besonderer Weise für den Schutz vor sexuellen Übergriffen. In Kindergärten, im Kirchlichen Unterricht, auf Freizeiten verlassen Kinder den geschützten Raum der Familie und sind von den Erziehungsberechtigten für die Dauer der Veranstaltung unserer Fürsorge anvertraut.

Das Schutzkonzept soll zwei Zielen dienen. Zum einen soll es den sexuellen Missbrauch verhindern, zum anderen den Umgang mit Situationen regeln, in denen der Verdacht auf sexuellen Missbrauch vorliegt.

Es ist uns wichtig, dass allen dabei geholfen wird, sexualisierte Gewalt besser zu erkennen, sie ernst zu nehmen und angemessen zu handeln. Unsere Arbeit im Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt, wie es in der Präambel der Konzeption des Kirchenkreises zu lesen ist.

Ich danke allen, die sich in unserer Kirche für Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene engagieren und ihr Engagement zum Wohl der ihnen Anvertrauten ausüben.

Andrea Vogel

Superintendentin

Köln im Februar 2021

Präambel

Der Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch arbeitet im Auftrag seiner 18 Kirchengemeinden, des Ev. Verwaltungsverbandes Köln-Rechtsrheinisch, des Ev. Kindertagesstättenverbandes Köln-Rechtsrheinisch sowie der Heilsbrunner Hosenmätze e.V., der Christlichen Elterninitiative Schmitzhöhe e.V. und des Ev. Kindergartenvereins Gronau e.V.

Der Kirchenkreis ist sich seiner Verantwortung gegenüber den ihm anvertrauten Menschen in ihrem beruflichen und ehrenamtlichen Tun bewusst.

Wir wollen jede Form von sexuellen Grenzverletzungen und Übergriffen zukünftig verhindern. Leider ist es in der Vergangenheit auch im Gebiet des Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch zu sexualisierter Gewalt gekommen. Dies ist für uns inakzeptabel.

Hierzu haben wir dieses Schutzkonzept entwickelt, das uns ermöglicht, sexualisierte Gewalt besser zu erkennen, ernst zu nehmen und angemessen zu handeln.

Es geht bei den hier vorgesehenen Maßnahmen um die Verhinderung sexualisierter Gewalt, Verantwortungsübernahme und Sensibilisierung aller im Ev. Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch Tätigen.

Die Arbeit im Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen, geschieht im Auftrag und Angesicht Gottes. Sie ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Die Persönlichkeit und Würde eines jeden Menschen wird geachtet und die individuellen Grenzen werden respektiert.

I. Konzeption des Kirchenkreises

Die Konzeption des Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch wird an dem Punkt Präambel ergänzt um einen neuen Unterpunkt:

„Im Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch ist die persönliche und sexuelle Grenzachtung aller Menschen unverzichtbare Grundlage der Arbeit. Unser Schutz gilt insbesondere Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen. Die Arbeit ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt.“

1. Umgang miteinander und mit Schutzbefohlenen

Die Arbeit im Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, insbesondere mit Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen geschieht im Angesicht Gottes. Sie ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Die Persönlichkeit und Würde von allen Menschen wird geachtet und die individuellen Grenzen werden respektiert.

2. Abstands- und Abstinenzgebot

In vielen Aufgabenbereichen kirchlicher Arbeit gibt es typischerweise Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse - insbesondere in der Arbeit mit Schutzbefohlenen sowie in Seelsorge- und Beratungskontexten. Dort gilt das Abstinenzgebot. Es bedeutet, dass sexuelle Kontakte mit dem kirchlichen Schutzauftrag nicht vereinbar und daher verboten sind.

Das Abstandsgebot besagt, dass alle Mitarbeitenden das Nähe- und Distanzempfinden ihres Gegenübers achten und dementsprechend Rücksicht nehmen müssen.

(Siehe hierzu: Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt die Präambel sowie § 4 Abs. 2 und 3.)

II. Maßnahmenkatalog

1. Potenzial- und Risikoanalyse

Viele Gemeinden des Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch haben die Trägervereinbarung mit ihrem zuständigen Jugendamt unterzeichnet. Die zugehörige Gefährdungsanalyse für die Angebote für Kinder und Jugendliche bildet einen wichtigen Grundstein für die nun folgenden Risikoanalysen im Rahmen des EKD-Schutzkonzeptes. In diesen Risikoanalysen werden die Strukturen, die sexualisierte Gewalt und übergriffiges Verhalten institutionell begünstigen können, erkannt (siehe EKIR-Broschüre aus dem Jahr 2018 – „Schutzkonzepte praktisch“).

Die Potenzial- und Risikoanalysen sind eine realistische Einschätzung der Strukturen des Arbeitsfeldes. Es geht darum, Sensibilität zu entwickeln und geeignete Maßnahmen für die jeweilige Einrichtung zu planen und perspektivisch umzusetzen.

(Muster für die Potenzial- und Risikoanalyse im Anhang VI)

2. Führungszeugnisse

Zum 1. Januar 2021 trat das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in Kraft. Der darin enthaltene § 5 zum Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss legt fest, dass keine einschlägig vorbestraften Personen beschäftigt werden, auch nicht ehrenamtlich Tätige.

Alle beruflich Mitarbeitenden müssen bei der Anstellung und in regelmäßigen Abständen von längstens fünf Jahren ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz vorlegen. Ehrenamtlich Tätige ab dem Alter von 14 Jahren müssen das erweiterte Führungszeugnis abhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Schutzbefohlenen in gleicher Weise vorlegen. Damit erweitert die Evangelische Kirche im Rheinland für ihre Mitarbeitenden die Bestimmungen, die bereits im Bundeskinderschutzgesetz, im SGB VIII und in den Trägervereinbarungen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gelten, auf alle Arbeitsbereiche, in denen mit Kindern, Jugendlichen oder anderen Schutzbefohlenen gearbeitet wird.

Obwohl für Pfarrerinnen und Pfarrer die Anordnung über die Mitteilungen in Strafsachen durch die Staatsanwaltschaft (MiStra) gilt (Religionsgemeinschaften werden unterrichtet, wenn gegen Geistliche ein Verfahren anhängig ist), ist das Einholen von Führungszeugnissen für diese Personen ebenfalls erforderlich. Zusätzlich sind die öffentlich-rechtlich Beschäftigten verpflichtet, ein gegen sie gerichtetes Verfahren zu melden.

(Trägervereinbarungen im Anhang IV und Anforderungsschreiben in den Anhängen II und III)

Das Führungszeugnis eines bzw. eines beruflich Mitarbeitenden wird für 5 Jahre zur Personalakte genommen und anschließend ordnungsgemäß vernichtet. Bei Ehrenamtlichen wird Einsicht genommen und ein Vermerk darüber in der Kirchengemeinde erstellt.

3. Selbstverpflichtung

Die Selbstverpflichtungserklärung dient allen Mitarbeitenden und Pfarrerinnen und Pfarrern als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang mit Schutzbefohlenen und schafft ein möglichst hohes Maß an Verbindlichkeit.

Mit der Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung (siehe Anhang V) bestätigen alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden ab 14 Jahren die Beachtung und Einhaltung der Regeln für einen grenzachtenden Umgang.

Die Selbstverpflichtung ist bei der Einstellung vom Mitarbeitenden als Zusatz zum Arbeitsvertrag zu unterzeichnen. Bei bereits im Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch tätigen Mitarbeitenden ist diese in 2-facher Ausfertigung zu unterzeichnen und ein Original zur Personalakte zu nehmen. Das andere Original erhält der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin.

Bei ehrenamtlich Tätigen ist die Selbstverpflichtungserklärung vor Aufnahme der Tätigkeit mit Schutzbefohlenen ebenfalls in 2-facher Ausfertigung zu unterzeichnen, ein Original verbleibt bei der Einrichtungsleitung/Gemeinde. Das andere Original erhält der bzw. die Ehrenamtliche.

4. Schulungen

Alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden ab 14 Jahren sind zur Teilnahme an einer Schulung zur Prävention sexualisierter Gewalt verpflichtet. Je nach Intensität des Kontaktes zu Schutzbefohlenen beträgt die Dauer der Fortbildung zwischen drei und zwölf Stunden. Die Ev. Beratungsstellen in Köln und Bensberg stellen passende Angebote zur Verfügung. Für den Bereich der Jugendarbeit werden weitere Schulungen durch das Ev. Referat für Jugend, Frauen und Männer des Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch angeboten. Auch die Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt von anderen Trägern können bei vergleichbarem Inhalt als gleichwertig anerkannt werden. Die Teilnahme zählt als Dienstzeit und eine Kopie des ausgestellten Zertifikates ist zur Personalakte zu nehmen.

5. Vertrauensperson

Der Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch benennt Vertrauenspersonen, die als „Lotsen im System“ dienen. Sie sind mit dem Interventionsteam des Ev. Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch vernetzt und haben Kontakt zur landeskirchlichen Meldestelle sowie dem Amt für Jugendarbeit der EKIR.

Diese Vertrauenspersonen sind ansprechbar für:

1. Personen, die Anhaltspunkte für Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung in ihrem Umfeld wahrnehmen.
2. Personen, die betroffen sind von einer Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung.

Die Vertrauenspersonen nehmen deren Angaben auf, kennen weitere Verfahrenswege und beraten hierzu.

Die Vertrauenspersonen sind nicht für die Fallbearbeitung zuständig. Dies ist die Aufgabe einer Fachberatungsstelle. Die Vertrauensperson kann in einem begründeten Verdacht für ehrenamtlich Tätige die Meldepflicht bei der landeskirchlichen Meldestelle übernehmen.

Als Vertrauenspersonen benennt der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch eine ehrenamtlich tätige Person, eine Pfarrerin/einen Pfarrer und eine Person aus dem Ev. Referat für Jugend, Frauen und Männer im Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch.

Ihre Kontaktdaten (Anhang VIII) werden vom Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch in geeigneter Weise, als Aushang an zentraler Stelle und ggf. auf der Internet-Seite, veröffentlicht.

6. Intervention

Ein Handlungsleitfaden für den Interventionsfall (Interventionsleitfaden), der sich an den spezifischen Bedingungen des Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch orientiert, regelt das Vorgehen in Fällen des Verdachts auf sexualisierte Gewalt.

Der Interventionsleitfaden ist für alle Mitarbeitenden verbindlich.

6.1 Interventionsteam

Das Interventionsteam des Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch besteht aus den folgenden Personen:

1. Vertrauenspersonen: Eine ehrenamtlich tätige Person, eine Pfarrerin / ein Pfarrer, eine Person aus dem Ev. Referat für Jugend, Frauen und Männer im Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch
2. einem Mitglied des Kreissynodalvorstands: Frau Superintendentin Andrea Vogel
3. einem Mitglied des Ev. Referates für Jugend, Frauen und Männer: Herr Jörn Ruchmann
4. einer im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft der Ev. Beratungsstelle
5. einer Pfarrerin / einem Pfarrer

Ihre Kontaktdaten (Anhang VIII) werden vom Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch in geeigneter Weise, als Aushang an zentraler Stelle und ggf. auf der Internet-Seite, veröffentlicht und an die Kirchengemeinden verteilt.

Sobald die Meldung eines Verdachtsfalls bei einem der Mitglieder des Interventionsteams eingeht, ruft diese Person das Interventionsteam kurzfristig zur Einschätzung der Dringlichkeit, der Sachlage, der Gefährdung bei betroffenen Minderjährigen gemäß § 8a SGB VIII und möglicher strafrechtlicher Bedeutung sowie zu weiterer Maßnahmenplanung zusammen.

Hierbei ist keine Rücksicht auf die Verhinderung einzelner Mitglieder des Interventionsteams zu nehmen. Die in der Gefährdungseinschätzung des Kindeswohls gem. § 8a SGB VIII erfahrene Fachkraft muss bei betroffenen Minderjährigen im Notfall durch eine andere insoweit erfahrene Fachkraft (stellvertretende Leitung der Beratungsstelle oder Mitarbeitende der Beratungsstelle oder Fachkraft einer anderen Beratungsstelle) ersetzt werden. Die Liste der insoweit erfahrenen Fachkräfte befindet sich im Anhang X.

Der Kreissynodalvorstand ist vom Interventionsteam über den Eingang der Meldung und die erste Einschätzung vertraulich zu informieren.

Das Interventionsteam hat die Fürsorge- und Aufsichtspflicht für die anvertraute Person und ggf. die Verantwortung gegenüber den Personensorgeberechtigten sowie die Fürsorgepflicht für den bzw. die unter Verdacht stehenden Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin zu beachten.

Das Interventionsteam hat im Verdachtsfall den bzw. die Vorgesetzte(n) des/der unter Verdacht stehenden Mitarbeitenden sowie den/die Superintendenten/Superintendentin vertraulich zu informieren, gründlich fachlich die nächsten Schritte abzuwägen und angemessen zu reagieren. Im Falle eines unbegründeten Verdachts hat das Interventionsteam geeignete Rehabilitierungsmaßnahmen vorzuschlagen und kann ebenso wie die jeweilige Mitarbeitervertretung an Formulierungen für den bzw. die Vorgesetzten, den Superintendenten bzw. Superintendentin und die Mitarbeiterschaft mitwirken.

6.2 Interventionsleitfaden bei sexualisierter Gewalt

Bei einem angedeuteten, mitgeteilten oder beobachteten Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen wenden sich die Mitarbeitenden an die Vertrauensperson und informieren das Interventionsteam. Die im Kinderschutz erfahrene Fachkraft aus dem Interventionsteam nimmt bei Minderjährigen eine Gefährdungseinschätzung mit dem Interventionsteam vor und erstellt mit dem Interventionsteam den Schutzplan. Die dann geplanten entsprechenden Maßnahmen sind von der bzw. dem Vorgesetzten in Absprache mit dem Interventionsteam umzusetzen. Auf die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten ist besonders zu achten, wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht beeinträchtigt wird. Über die Einbeziehung des Amtes für Presse und Kommunikation entscheidet der Superintendent bzw. die Superintendentin.

Der Opferschutz hat Priorität. Die weiteren Schritte werden durch den Träger, der durch die in der Gefährdungseinschätzung des Kindeswohls gem. § 8a SGB VIII erfahrene Fachkraft und dem Interventionsteam beraten wurde, eingeleitet:

Im Falle der Information an die Personensorgeberechtigten durch den Träger werden deren Wünsche und Lösungsvorschläge in das weitere Vorgehen mit einbezogen. Die Information der Personensorgeberechtigten unterbleibt nur dann, wenn hierdurch das Kindeswohl gefährdet werden würde. Der betroffenen Person und den Personensorgeberechtigten wird, wenn gewünscht, Beratung angeboten oder vermittelt. Die Verfahrensabläufe sind gegenüber der bzw. dem Betroffenen und den Personensorgeberechtigten transparent zu halten.

Die beschuldigte Person kann angehört werden, wenn dies ohne Gefährdung der Aufklärung des Sachverhalts bzw. des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens möglich ist. Insbesondere wenn Übergriffe auf weitere Personen zu befürchten sind, kann es erforderlich sein, die beschuldigte Person aus dem Arbeitsfeld (Suspendierung, Umsetzung, Hausverbot, etc.) zu nehmen, auch bevor genauere Ermittlungsergebnisse vorliegen.

In besonders schweren Fällen oder wenn sich die Verdachtsmomente verdichten, besonders aber wenn gegen die beschuldigte Person Anklage erhoben wird, kann auch eine sog. „Verdachtskündigung“ in Frage kommen. Eine Verdachtskündigung erfordert eine vorherige Anhörung der beschuldigten Person und die Beteiligung der Mitarbeitervertretung (MAV) nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz.

Die Gefährdungseinschätzung, der Schutzplan und die geplanten Maßnahmen sind entsprechend zu dokumentieren und sicher aufzubewahren.

Je nach Alter des Kindes oder Jugendlichen und Schwere des Vorfalles sind verschiedene Vorgehensweisen notwendig und möglich.

Ablauf:

- Darstellung der Vermutung /des Vorfalles durch die Person, der der Verdacht mitgeteilt wurde, oder die Einrichtungsleitung bei der Vertrauensperson
- Gefährdungseinschätzung bei minderjährigen Betroffenen mit einer insoweit erfahrenen

Fachkraft gem. § 8a SGB VIII mit dem Interventionsteam

- Vereinbarung von Maßnahmen zum Schutz des betroffenen Kindes, Jugendlichen oder der Schutzbefohlenen
- Prüfung der Möglichkeit einer Strafanzeige
- Prüfung der Einschaltung des Jugendamtes / in Köln des Gefährdungsmeldungs-Sofort-Dienstes
- Vereinbarung über das weitere Vorgehen
- Entscheidung über eine Freistellung des/der Mitarbeitenden
- Bei minderjährigen Betroffenen Einbeziehung der Personensorgeberechtigten, sofern hierdurch das Kindeswohl nicht gefährdet wird
- ggf. Hinzuziehung eines Juristen bzw. einer Juristin
- bei Kitas: Information an den örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträger und das Landesjugendamt
- Verpflichtung zur Verschwiegenheit
- dem bzw. der aufdeckenden Mitarbeitenden und deren Team sowie den Führungskräften werden externe Unterstützungen zur Aufarbeitung der Geschehnisse zur Verfügung gestellt
- Bei begründetem Verdacht Meldepflicht an die landeskirchliche Meldestelle
- Treffen einer eindeutigen und ausreichenden Sprachregelung hinsichtlich des Vorfalls auch für die Öffentlichkeit
- Aufarbeitung nach einem Vorfall
- Rehabilitierung

Interventionsleitfaden bei sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch (Anhang XIII)

Im Falle von wiederkehrenden Grenzverletzungen oder bei sexuellen Übergriffen von Mitarbeitenden gegenüber Erwachsenen entfällt die Einschätzung gemäß § 8a SGB VIII, aber der Interventionsablauf wird äquivalent angewendet.

6.3 Meldepflicht

Es besteht eine Meldepflicht bei begründetem Verdacht an die landeskirchliche Meldestelle (siehe Anhang VIII, Seite 49). Wenn Unsicherheit besteht, ob ein Verdacht vage oder begründet ist, kann die Vertrauensperson im Kirchenkreis hierzu beraten oder man kann sich an die landeskirch-

liche Ansprechstelle wenden.

Alle beruflich Mitarbeitenden sind verpflichtet, die Meldung bei der Meldestelle selbst (telefonisch/per Mail oder persönlich nach Vereinbarung) vorzunehmen, bei ehrenamtlich Tätigen kann die Meldung auf Wunsch durch die Vertrauensperson erfolgen (siehe Anhang IX, Seite 51).

III Beschwerdemanagement

Allgemein

Menschen, die mit der Leistung oder der Art der Aufgabenerfüllung eines Arbeitsbereiches nicht zufrieden sind, haben selbstverständlich die Möglichkeit, sich zu beschweren.

Beschwerden werden vom jeweiligen Leiter bzw. Leiterin des Amtes, der Einrichtungen oder dem/der Vorsitzenden des Presbyteriums bzw. der jeweiligen Stellvertretung schriftlich, telefonisch oder persönlich entgegengenommen. Beschwerden werden ernst- und angenommen. Für Beschwerden über Leitungskräfte ist der Superintendent bzw. die Superintendentin zuständig. Generell soll nach dem Ablauf „Beschwerdemanagement“ (Anhang XI) verfahren werden.

In Fällen von Beschwerden über sexualisierte Gewalt ist immer von dem bzw. der Mitarbeitenden, dem bzw. der die Beschwerde mitgeteilt wurde, eine Vertrauensperson oder ein anderes Mitglied des Interventionsteams unverzüglich zu informieren.

Beschwerdemanagement für Kinder und Jugendliche

Für den Umgang mit Beschwerden von Kindern und Jugendlichen ist besondere Sensibilität erforderlich. Kinder und Jugendliche suchen sich Personen aus, denen sie etwas anvertrauen können. Dies sind oftmals nicht die Personen, die ein Leitungsorgan dafür bestimmt hat. Alle Mitarbeitenden sollten mit dem Beschwerdeverfahren vertraut sein und über die weiteren Zuständigkeiten informiert sein und informieren können. So können Kinder und Jugendliche am besten unterstützt werden. Das Beschwerdemanagement für Kinder und Jugendliche befindet sich in Anhang XII. In Fällen von Beschwerden über sexualisierte Gewalt ist immer von dem bzw. der Mitarbeitenden, dem bzw. der die Beschwerde mitgeteilt wurde, eine Vertrauensperson oder ein anderes Mitglied des Interventionsteams unverzüglich zu informieren.

Niemand darf wegen einer Beschwerde benachteiligt, diffamiert oder in sonstiger Weise unter Druck gesetzt werden.

Externe Mitteilungs- und Beschwerdemöglichkeiten bei sexualisierter Gewalt sind die landeskirchliche Ansprechstelle der EKIR, die landeskirchliche Meldestelle der EKIR, die Jugendämter und Familienberatungsstellen im Bereich des Kirchenkreises, der Unabhängige Beauftragte der Bundesregierung und die unabhängige Ansprechstelle „help“ der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) und der Diakonie (Anhang VIII).

Strafanzeige

Unbeschadet der hier aufgezeigten internen Ansprechbarkeiten und Aufarbeitungsroutinen im

Zuständigkeitsbereich des Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch bei Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt ist darauf hinzuweisen: Betroffene, Personensorgeberechtigte, Mitarbeitende und ggf. andere Zeugen bleiben davon unabhängig und auf der Grundlage eigener Abwägungen frei, Strafanzeige bei den strafrechtlichen Ermittlungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) zu erstatten.

In allen Verdachtsfällen gegen Mitarbeitende mit strafrechtlicher Relevanz wird vom Interventionsteam die Möglichkeit der Erstattung einer Strafanzeige geprüft. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte vor, die darauf hindeuten, dass eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung begangen wurde, werden die Strafverfolgungsbehörden informiert.

Der Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch duldet keine Gewalt in jedweder Form.

Ausnahmen von der Strafanzeige können im Einzelfall gemäß den Vorgaben des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung erfolgen, wenn die betroffene Person bzw. deren Personensorgeberechtigten die Erstattung einer Strafanzeige ausdrücklich ablehnen und die Gefahr einer Re-Traumatisierung besteht. Dies ist vom Interventionsteam und dem Träger gründlich abzuwägen. Die Möglichkeiten der Anonymen Spurensicherung (ASS) sind bekannt und das Interventionsteam berät im Einzelfall Betroffene hierüber.

Aufarbeitung

Vermutungen und Verdachtsmitteilungen irritieren immer die Personen, die von ihnen erfahren, und ganze Systeme wie Teams, Einrichtung und Träger. Professionelle Aufarbeitung für die betroffene Person und die Institution sind dann immer zwingend notwendig, um die Schäden möglichst gering zu halten.

Im Zuge jeder Aufarbeitung ist zu prüfen, wie es zu dem Vorfall kommen konnte, was im Vorfeld nicht wahrgenommen wurde, wie generell mit Vermutungen in der Einrichtung umgegangen wird, ob der Interventionsplan funktioniert hat, was im Zuge der Rehabilitation der Betroffenen und eines möglicherweise zu Unrecht Beschuldigten zu tun ist. Die Leitfrage im Prozess der Aufarbeitung lautet immer: Was können wir aus dem Geschehenen lernen?

Eine gute Aufarbeitung ermöglicht, die Institution wieder angemessen handlungsfähig zu machen. Durch eine systematische Analyse der Geschehnisse und eine bewusste Entscheidung zur Veränderung bestehender Strukturen, die sexualisierte Gewalt begünstigt haben, kann ein verbesserter Schutz und ein reflektierterer Umgang für die Zukunft erreicht werden. Hierfür ist immer eine Einbeziehung externer Fachkräfte erforderlich.

Auf individueller Ebene bedeutet Aufarbeitung, direkt und indirekt betroffene Personen darin zu unterstützen, das Geschehene zu verarbeiten.

Rehabilitierung

Im Falle eines unbegründeten Verdachts oder nach unbegründeter Beschuldigung hat das Interventionsteam geeignete Rehabilitierungsmaßnahmen vorzuschlagen und kann ebenso wie die jeweilige MAV an Formulierungen für den Vorgesetzten bzw. die Vorgesetzte, den aufsichtführenden Superintendenten bzw. Superintendentin und die Mitarbeiterschaft mitwirken. Für den Fall, dass einer bzw. einem Betroffenen zunächst nicht geglaubt worden war oder dessen bzw. deren Mitteilung nicht ernst genommen worden war, sind geeignete Wege für eine Ent-

schuldigung und angemessene Maßnahmen zur Rehabilitierung der Betroffenen zu treffen und durchzuführen.

Rehabilitierungsmaßnahmen sind im Kreis derer durchzuführen, denen der ungerechtfertigte Verdacht bekannt wurde.

IV Kenntnisnahme, Beachtung und Umsetzung

Dieses vom Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch beschlossene Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt wird allen Leiterinnen und Leitern der Ämter, Einrichtungen und Vorsitzenden der Presbyterien zur Kenntnisnahme, Beachtung und Umsetzung in ihrem Arbeitsbereich ausgehändigt. Sie geben es ihrer Mitarbeiterschaft (Beruflichen und Ehrenamtlichen) angemessen zur Kenntnis und zur Beachtung. Der Begriff Mitarbeitende bezieht immer Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und –beamte mit ein.

Dieses vom Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch beschlossene Schutzkonzept dient den Gemeinden und deren Einrichtungen als Rahmen für die Erstellung ihrer jeweils eigenen Schutzkonzepte.

Das Schutzkonzept des Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch soll stets auf dem aktuellen Stand sein. Hierfür sind Aktualisierungen bei allen Verantwortlichen immer zeitnah vorzunehmen. Darüber hinaus soll das Schutzkonzept bei Bedarf und spätestens alle 5 Jahre auf den Prüfstand gestellt werden.

Anhang

- I. Glossar
- II. Anforderungsschreiben Führungszeugnis für hauptamtlich Mitarbeitende
- III. Anforderungsschreiben Führungszeugnis für ehrenamtlich Mitarbeitende
- IV. Trägervereinbarung
 - a. Stadt Köln
 - b. Rheinisch-Bergischer Kreis
- V. Selbstverpflichtungserklärung
- VI. Muster für Risikoanalyse
- VII. Adressen für Schulungsanfragen
- VIII. Vertrauenspersonen sowie Interventionsteam und Melde- und Beschwerdestellen bei sexualisierter Gewalt
- IX. Zentrale Meldestelle der Ev. Kirche im Rheinland
- X. Insoweit erfahrene Fachkräfte zur Gefährdungseinschätzung des Kindeswohls (§ 8a SGB VIII) auf dem Gebiet des Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch
- XI. Beschwerdemanagement allgemein für den Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch
- XII. Beschwerdemanagement für Kinder und Jugendliche für den Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch
- XIII. Interventionsleitfaden bei sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen im Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch
- XIV. Empfehlungen für Fachkräfte für den Umgang mit Verdachtsfällen des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung, modifiziert vom Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch

Anhang I - Glossar

Glossar

A. **Grenzverletzungen**, die weder vorsätzlich noch fahrlässig begangen werden, verletzen im Einzelfall das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung, sind aber für eine Aufarbeitung im Gespräch geeignet. Hierzu bedarf es der Offenheit und Sensibilität aller Mitarbeitenden, einer Atmosphäre wohlwollenden Vertrauens, einer Kultur der Achtsamkeit und eindeutiger Normen und Regeln.

B. Bei **sexuellen Übergriffen** werden bewusst gesellschaftliche Normen und Regeln sowie fachliche Standards missachtet. Diese geschehen niemals zufällig oder unbeabsichtigt. Die Widerstände der betroffenen Person werden bewusst übergangen. Bei sexuellen Übergriffen wird von Seiten des Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch umgehend entsprechend dem Interventionsplan gehandelt.

C. Bei **Straftaten** gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die im 13. Abschnitt des StGB geregelt sind (§§ 171 StGB ff.), wie sexuelle Nötigung, exhibitionistische Handlungen, sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen, Vergewaltigung, etc., greifen straf- und arbeitsrechtliche Konsequenzen. Bei diesen Straftaten wird die Abhängigkeit des bzw. der Betroffenen ausgenutzt und diese bzw. dieser oft durch Androhung von Gewalt oder anderer Nachteile zum Schweigen verpflichtet. Sexueller Missbrauch ist immer eine geplante und bewusste Handlung. Die Motive für das strafrechtlich relevante Handeln können sehr unterschiedlich und vielfältig sein, sind aber immer in der Persönlichkeit des Täters bzw. der Täterin zu finden.

D. **Sexualisierte Gewalt** beinhaltet das Ausnutzen einer Machtposition und ermöglicht es dem Täter bzw. der Täterin, seine bzw. ihre Bedürfnisse zu befriedigen.

Anhang II - Anforderungsschreiben Führungszeugnis für beruflich Mitarbeitende

Einzufügen auf dem jeweiligen Briefpapier des Amtes / der Einrichtung

Frau/Herr
Vorname Nachname
Straße XX XXXXX Ort

Erweitertes Führungszeugnis

Sehr geehrte/r Frau/Herr XXX,

wir freuen uns sehr, dass Sie ab dem(Eintrittsdatum) für den Kirchenkreis..... /die Gemeinde.... / die Organisation..... im Bereich(Einsatzstelle) tätig sind.

Am 01. Januar 2021 ist das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (Gewaltschutzgesetz) in Kraft getreten. Dieses Gesetz regelt Anforderungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und nennt Maßnahmen zu deren Vermeidung und Hilfen in Fällen, in denen sexualisierte Gewalt erfolgt.

Gemäß § 5 Absatz 3 müssen Mitarbeitende bei der Anstellung ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz in der jeweils geltenden Fassung und nach der Anstellung in regelmäßigen Abständen von längstens fünf Jahren vorlegen. Diese Verpflichtung ergibt sich für angestellte Mitarbeitende ebenfalls aus § 3 Absatz 5 BAT-KF.

Wir bitten Sie daher, bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Meldebehörde unter Vorlage dieses Schreibens ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30 a Bundeszentralregistergesetz zu beantragen und dieses nach Erhalt unverzüglich in einem mit dem Hinweis „vertrauliche Personalangelegenheit“ gekennzeichneten Umschlag auf dem Dienstweg an die Personalabteilung weiterzuleiten.

Die verauslagten Kosten für das Führungszeugnis werden gegen Vorlage der Originalquittung erstattet.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

Personalabteilung

Bescheinigung zur Antragstellung des erweiterten Führungszeugnisses für beruflich Mitarbeitende gem. § 30 a Abs. 2 BZRG

Die Ev. Kirchengemeinde beabsichtigt, Frau / Herrn geboren am
in ... wohnhaft ... zum einzustellen.

Frau/Herr ist Mitarbeiter/in der Ev. Kirchengemeinde.....und hat hier letztmalig
am ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt.

Gemäß § 5 Abs. 3 des Gewaltschutzgesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland müssen
Mitarbeitende bei Anstellung ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG in der je-
weils geltenden Fassung und nach der Anstellung in regelmäßigen Abständen von längstens
fünf Jahren vorlegen.

Frau / Herr ist aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Abs. 1 BZRG zum
Zwecke der Beschäftigung hier vorzulegen. Wir bitten um Ausstellung an die/den Antragstel-
ler*in, damit die Möglichkeit der – weiteren – Beschäftigung geprüft werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Anhang III - Anforderungsschreiben Führungszeugnis für ehrenamtlich Mitarbeitende

Einzufügen auf dem jeweiligen Briefpapier des Amtes / der Einrichtung

Frau/Herr
Vorname Nachname
Anschrift

Erweitertes Führungszeugnis

Sehr geehrte/r Frau/Herr _____,

wir freuen uns sehr, dass Sie ehrenamtlich in unserer kirchlichen Arbeit tätig sind und danken Ihnen für Ihr Engagement und Ihren Einsatz!

Wir haben zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in unseren Arbeitsfeldern ein Schutzkonzept erstellt. Dieses bezieht sich insbesondere auf die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen.

Ein besonderes Qualitätsmerkmal stellt in diesem Zusammenhang die Vorlage erweiterter Führungszeugnisse vor Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit und regelmäßig alle fünf Jahre dar.

Unser Schutzkonzept orientiert sich am Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche im Rheinland. Dort steht in § 5 Abs. 3, dass Mitarbeitende bei der Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz in der jeweils geltenden Fassung und nach der Aufnahme in regelmäßigen Abständen von längstens fünf Jahren vorlegen müssen. Das gilt für alle ehrenamtlichen Personen, die aufgrund der Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu minderjährigen oder volljährigen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis eine entsprechende ehrenamtliche Tätigkeit aufnehmen bzw. ausüben dürfen.

Variante 1

(Vorlage vor Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit)

Sie sollen zum _____ Ihre ehrenamtliche Tätigkeit für die Evangelische Kirchengemeinde _____ im Bereich _____ aufnehmen. Bei der Ausübung Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit werden Sie regelmäßig Kontakt zu minderjährigen und/oder volljährigen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen haben. Ihr Tätigkeitsbereich umfasst _____ Einfügen einer genauen Beschreibung der konkreten Aufgaben, aus der sich die Art, Intensität und Dauer des regelmäßigen Kontaktes ergibt _____. Aufgrund der Art, Intensität und Dauer des regelmäßigen Kontaktes zu minderjährigen und/oder volljährigen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen wird deshalb die Einsichtnahme in ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis notwendig.

Variante 2

(erstmalige Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei bereits bestehender ehrenamtlicher Tätigkeit)

Sie haben zum _____ Ihre ehrenamtliche Tätigkeit für die Evangelische Kirchengemeinde _____ im Bereich _____ aufgenommen. Ihr Tätigkeitsbereich umfasst _____ Einfügen einer genauen Beschreibung der konkreten Aufgaben, aus der sich die Art, Intensität und Dauer des regelmäßigen Kontaktes ergibt _____. Aufgrund der Art, Intensität und Dauer des regelmäßigen Kontaktes zu minderjährigen und/oder volljährigen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen so wie der neuen Regelung des § 5 Abs. 3 des Gewaltschutzgesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland wird deshalb die Einsichtnahme in ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis notwendig.

Variante 3

(erneute Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses aufgrund Zeitablaufs)

Sie haben zum _____ Ihre ehrenamtliche Tätigkeit für die Evangelische Kirchengemeinde _____ im Bereich _____ aufgenommen. Ihr Tätigkeitsbereich umfasst _____ Einfügen einer genauen Beschreibung der konkreten Aufgaben, aus der sich die Art, Intensität und Dauer des regelmäßigen Kontaktes ergibt _____. Aufgrund der Art, Intensität und Dauer des regelmäßigen Kontaktes zu minderjährigen und/oder volljährigen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen. Aufgrund des Zeitablaufs von fünf Jahren wird deshalb die Einsichtnahme in ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis notwendig.

Wir bitten Sie um Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Meldebehörde unter Vorlage der als Anlage beigefügten Bescheinigung.

Die Bescheinigung dient zum Nachweis, dass das erweiterte Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird. Das Führungszeugnis ist in diesem Fall kostenfrei (Gebührenbefreiung im Sinne der Vorbemerkung 1.1.3 zu Nr. 1130 der Anlage zu § 4 Abs. 1 JVKostG).

Unmittelbar nach Erhalt bitten wir das erweiterte Führungszeugnis der/dem Vorsitzenden des Presbyteriums/ der/dem Personalkirchmeister/in / dem Gemeindebüro der Evangelischen Kirchengemeinde _____ zur Einsichtnahme vorzulegen. Falls Sie Fragen haben oder Hilfe benötigen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Einrichtungsleitung

Bescheinigung zur Antragstellung des erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz

Die Evangelische Kirchengemeinde _____ beabsichtigt Frau/Herrn _____ geboren am _____ in wohnhaft _____ zum _____ im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Bereich _____ einzusetzen.

Frau/Herr _____ ist ehrenamtliche Mitarbeiter/in im Bereich _____ der Evangelischen Kirchengemeinde _____ und ist erstmalig verpflichtet ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Frau/Herr _____ ist ehrenamtliche Mitarbeiter/in im Bereich _____ der Evangelischen Kirchengemeinde und hat hier letztmalig am _____ ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt.

Gemäß § 5 Abs. 3 des Gewaltschutzgesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland müssen Mitarbeitende bei der Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz in der jeweils geltenden Fassung und nach der Aufnahme in regelmäßigen Abständen von längstens fünf Jahren vorlegen, wenn die ehrenamtlich tätige Person aufgrund der Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu minderjährigen oder volljährigen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis eine entsprechende ehrenamtliche Tätigkeit aufnehmen bzw. ausüben darf.

Frau/Herr _____ ist aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz zum Zwecke der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit hier vorzulegen.

Wir bitten um Ausstellung an die/den Antragsteller/in, damit die Möglichkeit der -weiteren- Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit geprüft werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Anhang IV – Trägervereinbarung

Trägervereinbarung für Jugendverbände im Stadtgebiet Köln

Vereinbarung nach §§ 8a und 72 a SGB VIII

I.

Das SGB VIII wurde durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kick) zum 01.10.2005 erweitert. Mit der Regelung in § 8a SGB VIII erfährt das staatliche Wächteramt durch die Kinder- und Jugendhilfe und die herausgehobene Verantwortung des Jugendamtes eine stärkere Betonung. Der besondere Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung obliegt allerdings nicht nur dem Jugendamt, sondern allen Einrichtungen und Diensten, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen.

Der Träger erbringt Leistungen gegenüber Eltern, Kindern und Jugendlichen selbständig auf der Basis entsprechender Vereinbarungen mit diesen. Die Leistungserbringung dient der Förderung der Entwicklung und der Erziehung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der jungen Menschen. Dazu gehört auch, Kinder und Jugendliche vor Gefahr für ihr Wohl zu schützen. Diese Aufgabe wird vom Träger u.a. durch den Abschluss dieser Vereinbarung wahrgenommen.

Über diese Vereinbarung hinaus gelten die allgemeinen gültigen Regelungen zur Beachtung des Datenschutzes sowie zur strafrechtlichen Garantenstellung eines Mitarbeiters eines öffentlichen oder freien Trägers in der Jugendhilfe, insbesondere bei einer akuten Gefahr für das Kindeswohl¹.

Nach § 8a Abs. IV SGB VIII ist diese Vereinbarung zwischen freien Trägern, die Leistungen nach den §§ 11-41 SGB VIII erbringen, und dem öffentlichen Träger abzuschließen.

II.

Zwischen dem Jugendamt der Stadt Köln (nachfolgend Jugendamt genannt)

und

dem Träger der Jugendhilfe mit nachfolgend genannten Diensten und Einrichtungen (Bezeichnung und Anschrift).....

(nachfolgend freigemeinnütziger Träger genannt)

wird folgende Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 und § 72a SGB VIII geschlossen:

§ 1

Kinderschutz

Das Kindeswohl steht im Mittelpunkt dieser Vereinbarung. Dieses ist der Maßstab für das Handeln des Jugendamtes als auch des freigemeinnützigen Trägers.

§ 2

Eigenständige Leistungserbringung des freigemeinnützigen Trägers

¹ Auf die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und Private Fürsorge e. V. zur Umsetzung des § 8a SGB VIII vom 27.09.2006 wird hingewiesen.

Bei der Umsetzung dieser Vereinbarung achtet das Jugendamt die Selbstständigkeit des freigemeinnützigen Trägers in der Durchführung seiner Aufgaben und in seiner Organisationsstruktur gemäß § 4 SGB VIII.

§ 3

Vorgehen bei Gefährdungsrisiko

- (1) Falls gewichtige Anhaltspunkte² für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen den Fachkräften des freigemeinnützigen Trägers bekannt werden, wird von ihnen das Gefährdungsrisiko unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft abgeschätzt. Fehlt es in einer Einrichtung an einer solchen Fachkraft, ist die Hinzuziehung einer externen insoweit erfahrenen Fachkraft erforderlich. Vor der Einbeziehung einer externen insoweit erfahrenen Fachkraft sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.

Bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit dadurch nicht der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

- (2) Wenn nach Abstimmung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft die Inanspruchnahme von Hilfen nach dem SGB VIII zur Abwendung des Gefährdungsrisikos für erforderlich gehalten wird, wirkt die Fallverantwortliche auf deren Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten hin.
- (3) Reichen die Hilfen nicht aus, um das Gefährdungsrisiko abzuwenden, informieren die Fallverantwortlichen in Abstimmung mit den insoweit erfahrenen Fachkräften des freigemeinnützigen Trägers das Jugendamt, damit dieses Schritte nach § 8a SGB Abs. 2 und 3 VIII einleiten kann.
- (4) Eventuell § 5 der Vereinbarung aus Niedersachsen, Anforderungen an erfahrene Fachkräfte

§ 4

Dokumentation bei freigemeinnützigen Trägern

Die Einrichtung des freigemeinnützigen Trägers dokumentiert bei einem Gefährdungsrisiko den Sachverhalt, auf den sich die Risikobeurteilung bezieht. Ebenso dokumentiert sie die Bewertung der Risikofaktoren durch die beteiligten Fachkräfte. In der Dokumentation werden darüber hinaus die bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos angestellten Überlegungen und die getroffenen Entscheidungen und Vereinbarungen zum konkreten Schutzkonzept für das Kind/den Jugendlichen sowie konkrete Zielschritte und Zeitperspektiven dargestellt. Außerdem erfolgt eine Dokumentation der Einbeziehung der Personensorgeberechtigten sowie des Kindes oder des Jugendlichen, soweit insofern eine Mitwirkung stattgefunden hat.

§ 5

Information an das Jugendamt

- (1) Wenn die Einschätzung der Fachkräfte der Einrichtung ergibt, dass die Hilfe derzeit ausreicht, besteht keine Mitteilungsverpflichtung an das Jugendamt.
- (2) Wenn es notwendig ist, dass eine andere Hilfe in Anspruch genommen wird, werden die Fachkräfte der Einrichtung zunächst versuchen, die Eltern dahingehend zu motivieren,

² Zur Definition des Begriffes „gewichtige Anhaltspunkte“ wird auf die Veröffentlichung des Deutschen Vereins, siehe Fußnote 1, hingewiesen.

eine entsprechende Hilfe (in der Regeln nach §§ 27 ff. SGB VIII) zu beantragen und aktiv wahrzunehmen.

- (3) Wenn beide zuerst genannten Möglichkeiten nicht gegeben sind und ein aktuelles Gefährdungsrisiko besteht, informiert die Einrichtung das Jugendamt unverzüglich mit der Einschätzung des Gefährdungsrisikos.

Die Einrichtung nimmt dazu eine einzelfallbezogene Güterabwägung zwischen Verschwiegenheitsverpflichtung einerseits und Verantwortung bei Kindeswohlgefährdung andererseits vor und trifft eine Entscheidung das Jugendamt zu informieren, wenn die Kindeschutzinteressen in dieser Güterabwägung einen Vorrang erhalten. Bei dieser Güterabwägung ist einzelfallbezogen auch zu entscheiden, ob, wann und wie die Personensorgeberechtigten darüber informiert werden, dass die Schweigepflicht der Einrichtung insofern aufgehoben ist.

Wenn die vorrangigen Kindeschutzinteressen durch eine Information der Einrichtung an die Eltern über die Einbeziehung des Jugendamtes weiter gefährdet würden, ist eine Information an das Jugendamt auch ohne Einbeziehung der Eltern möglich (vgl. § 65 (1) 4. SGB VIII und § 1666 BGB)

- (4) Das Jugendamt verpflichtet sich, eingegangene Gefährdungsanzeigen unverzüglich zu bestätigen und dem freigemeinnützigen Träger einen konkreten Ansprechpartner zu benennen, der für sämtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung zuständig und verantwortlich ist. Die Weitergabe der Daten kann sowohl mündlich als auch schriftlich erfolgen. Eine mündliche Weitergabe ist nur in den Fällen einer akuten Kindeswohlgefährdung angezeigt. Die Einrichtung dokumentiert anschließend die für die Weitergabe erforderlichen Informationen und die mit dem Fall befassten Personen.
- (5) Das Jugendamt entscheidet über die Notwendigkeit der Bereitstellung einer schützenden Umgebung für das gefährdete Kind/den gefährdeten Jugendlichen gemäß § 8a Abs. 2 und § 42 SGB VIII (Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen).

§ 6

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestafter Personen nach § 72a SGB VIII

- (1) Der Träger stellt sicher, dass er keine Personen beschäftigt, die rechtskräftig wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII in der jeweils aktuellen Fassung genannten Straftat verurteilt worden sind.
- (2) Der Träger verpflichtet sich, sich bei Neueinstellung einer Person, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs.1 BZRG vorlegen zu lassen. Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Von seinen Beschäftigten verlangt der Träger in regelmäßigen Abständen von längstens 5 Jahren erneut die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Unabhängig von der Frist in Satz 2 soll der Träger bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Verurteilung im Sinne des Abs. 1 die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG fordern.
- (3) Der Träger stellt sicher, dass unter seiner Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Abs.1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu lässt er sich von den Personen nach Satz 1, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, vor Aufnahme der Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 BZRG vorlegen, wenn die durch die Tätigkeit entstehenden Kontakte mit Kindern oder Jugendlichen

nach Art, Intensität und Dauer die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis erfordern. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

- (4) Bei Tätigkeiten, die eine gemeinsame Übernachtung mit Kindern und Jugendlichen vorsehen, ist der freie Träger unabhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes verpflichtet, sich vor der Übernachtung ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Bei allen anderen Tätigkeiten bestimmt der freie Träger eigenverantwortlich, ob ein erhöhtes Gefährdungspotential nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes vorliegt. Für die Überprüfung der Notwendigkeit einer Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis für neben- oder ehrenamtlich tätige Personen sind folgende Kriterien von den freien Trägern zu berücksichtigen:
- a. die Möglichkeit des Missbrauchs eines besonderen Vertrauensverhältnisses,
 - b. das Bestehen eines Hierarchie- oder Machtverhältnisses,
 - c. das Vorliegen einer signifikanten Altersdifferenz,
 - d. das Alter der Kinder/Jugendlichen, zu denen Kontakt besteht, insbesondere, ob Kontakt zu Kindern im Kleinkindalter besteht,
 - e. ob ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis besteht, etwa aufgrund einer Behinderung oder aus anderen Gründen,
 - f. ob die Tätigkeit allein wahrgenommen wird,
 - g. ob die Tätigkeit hinsichtlich der Räumlichkeit (geschlossen, von außen nicht einsehbar) oder der strukturellen Zusammensetzung und Stabilität der Gruppe in einem geschlossenen Kontext stattfindet,
 - h. der Grad der Intimität des Kontaktes und ob die Tätigkeit die Privatsphäre von Kindern und Jugendlichen betrifft, etwa aufgrund von Körperkontakt oder aus anderen Gründen,
 - i. die Regelmäßigkeit und die Dauer der Tätigkeit und des Kontaktes zu Kindern/Jugendlichen,
 - j. ob wiederkehrender Kontakt zu denselben Kindern und Jugendlichen besteht.
- (5) Der Träger verlangt von neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, mit Wohnsitz im Ausland, die kein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 BZRG vorlegen können, vor Aufnahme der Tätigkeit die Abgabe einer persönlichen Verpflichtungserklärung³ (Anhang 1).
- (6) Der Träger verlangt bei spontanen und kurzfristigen Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe bereits vor Aufnahme der Tätigkeit die Abgabe einer persönlichen Verpflichtungserklärung (Anhang 1).
- (7) Der Träger verlangt stets von folgenden Personengruppen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 BZRG, soweit sie nicht ohne hin schon als Beschäftigte gemäß § 6 Abs. 2 dieser Vereinbarung zur Vorlage verpflichtet sind:
- a. Praktikantinnen und Praktikanten mit einer Beschäftigung von mehr als 2 Wochen,
 - b. Angehörige des Bundesfreiwilligendienstes,

³ Vgl. Empfehlungen der Landesjugendämter Westfalen Lippe und Rheinland, der kommunalen Spitzenverbände NRW und des landeszentralen Arbeitskreises der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit (G 5) zu den Vereinbarungen zwischen den Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe in NRW zu den Führungszeugnissen gemäß § 72a SGB VIII bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendförderung.

- c. Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr absolvieren,
- d. Aushilfen in Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder und Jugendhilfe, die im Hinblick auf Regelmäßigkeit und Dauer vergleichbar einer hauptberuflich beschäftigten Person zum Einsatz kommen,
- e. Personen, die dauerhaft und regelmäßig für die Essensausgabe eingesetzt werden und unmittelbaren Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben.

(8) § 72a Abs. 5 SGB VIII ist zu beachten.

Trägervereinbarung für Jugendverbände im Rheinisch-Bergischen-Kreis

Vereinbarung nach § 72a SGB VIII

Zwischen der Stadt Bergisch Gladbach, vertreten durch den Bürgermeister, Fachbereich Jugend und Soziales, Jugendamt (nachfolgend Jugendamt genannt)

und

.....
vertreten durch den Vorstand / die Vorstände

.....
(nachfolgend [Platzhalter] genannt)

wird die folgende Vereinbarung nach § 72a Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – SGB VIII geschlossen:

Präambel

Der Schutz Minderjähriger vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen ist Ziel dieser gemeinsamen Vereinbarung. Die Vereinbarungspartner wollen einen aktiven Beitrag zur Umsetzung des am 01. Januar 2012 in Kraft getretenen Bundeskinder-schutzgesetzes leisten. In seiner Arbeit leistet der [Platzhalter] einen Beitrag, Kinder und Jugendliche in der Entwicklung ihrer Persönlichkeit zu stärken und zu unterstützen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anzuregen und hinzuführen.

Nach § 72a Abs. 4 SGB VIII sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

Diese Vereinbarung regelt in Anwendung des § 72a Abs. 4 SGB VIII, wann Ehren- bzw. Nebenamtliche ihre Tätigkeit im Jugendverband aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) ausüben dürfen.

Die Jugendämter im Rheinisch-Bergischen Kreis haben sich darauf verständigt, dass eine gleichlautende Vereinbarung mit den im Kreis tätigen Jugendverbänden und in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Sportvereinen, Rettungsdiensten geschlossen werden soll. In dem Fall, dass ein Jugendverband oder ein in der Kinder- und Jugendarbeit tätiger Sportverein, Rettungsdienst Angebote in mehreren Jugendamtsbezirken vorhält, wird die Vereinbarung mit dem Jugendamt geschlossen, in dessen Zuständigkeitsbe-

reich der Verein seinen Sitz hat. Diese Vereinbarung gilt gemäß der Absprache zwischen den Jugendämtern im Rheinisch-Bergischen Kreis (RBK) für alle Jugendämter im RBK.

Vereinbarung

1. Der [Platzhalter] verpflichtet sich, die Qualifizierung seiner ehrenamtlichen und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit sicher zu stellen und das Präventionskonzept (mögliche Inhalte siehe Anlage I) seines Verbandes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der alltäglichen Arbeit umzusetzen.
2. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe verpflichtet sich sicher zu stellen, dass der [Platzhalter] auf dessen Wunsch hin bei der Erstellung und Umsetzung eines Präventions- bzw. Interventionskonzeptes durch Beratung unterstützt wird sowie nach Bedarf zusätzliche Ausbildungsmaßnahmen im Bereich Kinderschutz angeboten werden.
3. Im Rahmen der §§ 11 und 12 SGB VIII erbringt der [Platzhalter] im wesentlichen folgende Angebote:
 - Regelmäßige Gruppenstunden für Kinder und Jugendliche
 - Wochenend- und Ferienfahrten/ -lager
 - Durchführung von Projekten, Festen und Aktionen mit Kindern und Jugendlichen
 - Bildungs- und Schulungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche
 - Trainings-/ Übungsstunden für Kinder und Jugendliche
 - Offene Treffs für Kinder und Jugendliche
 - _____
4. Der [Platzhalter] verpflichtet sich unter Berücksichtigung der nachfolgenden Ziffern dieser Vereinbarung sicherzustellen, keine Person nebenamtlich zu beschäftigen bzw. ehrenamtlich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen einzusetzen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (StGB) (§ 72a Abs. 1 SGB VIII) verurteilt worden ist.
5. Für verschiedene Aktivitäten und Angebote des [Platzhalter], gemessen nach Art, Intensität und Dauer, ist von Personen, die in der Betreuung, Beaufsichtigung, Er-

ziehung und Ausbildung von Minderjährigen tätig sind, dem Vorstand/ der Leitung des [Platzhalter] oder einer anderen vom Verband beauftragten Stelle unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) zur Einsicht vorzulegen.

Bei folgenden beispielhaft genannten Tätigkeiten/ Aufgaben ist grundsätzlich die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erforderlich:

- Mitarbeit bei regelmäßigen Gruppenstunden für Minderjährige,
- Mitarbeit bei der Durchführung einer Ferienfreizeit oder einer Wochenendfreizeit für Minderjährige,
- gemeinsame Übernachtung mit Minderjährigen.

Im Zweifelsfall entscheidet der [Platzhalter] in eigener Verantwortung auf der Grundlage des in Anlage 2 beigefügten Einschätzungsbogens, ob die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erforderlich ist.

6. Sollte wegen spontanem ehren- oder nebenamtlichem Engagements der unter 5. genannten Personen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich sein, sollte jedoch eine Bestätigungs- und Verpflichtungserklärung (Beispiel siehe Anlage 3) unterzeichnet werden.
7. Die Vorlage des Führungszeugnisses ist entsprechend zu dokumentieren (Empfehlung siehe Anlage 4). Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind innerhalb von drei Monaten zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach § 72a SGB VIII Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 beabsichtigt wird.
8. Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses hat vor bzw. zu Beginn der Tätigkeit zu erfolgen. Bezüglich der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bereits tätigen Personen müssen spätestens bis zum Ablauf einer sechsmonatigen Übergangsfrist ab Unterzeichnung die erweiterten Führungszeugnisse eingesehen worden sein. Das Führungszeugnis sollte bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles Führungszeugnis vorzulegen.
9. Gemäß der Anlage zu § 4 des Gesetzes über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung (JVKostG) werden Gebühren für ein erweitertes Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit nicht erhoben. Zur Beantragung eines gebührenfreien Führungszeugnisses kann das Formular in Anlage 5 genutzt werden.
10. Diese Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
11. Ein Kündigungsrecht steht beiden Parteien mit einer Frist von sechs Monaten nach Eingang der Kündigung beim Vereinbarungspartner zu. Im gegenseitigen Einver-

nehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigung bzw. Veränderung bedarf der Schriftform.

12. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Vereinbarungszweck am nächsten kommt.

Bergisch Gladbach, den 31.10.2014

Ort, Datum

Stadt Bergisch Gladbach
Im Auftrage

Unterschrift Vorstand
(bitte tragen Sie in Druckbuchstaben die Namen des/
der Unterschreibenden ein)

Beate Schlich
Fachbereichsleiterin Jugend und Soziales

Stempel des Vereins

Anhang V – Selbstverpflichtungserklärung

Selbstverpflichtungserklärung

gegenüber dem/der

Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch/ Kirchengemeinde XXX

Name

Die Ev. Kinder- und Jugendarbeit und die Arbeit im Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch/ die Kirchengemeinde XXX, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen, geschieht im Auftrag und Angesicht Gottes. Unsere Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Wir achten die Persönlichkeit und Würde von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen, gehen verantwortungsvoll mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

Dies anerkennend wird die folgende Selbstverpflichtungserklärung abgegeben:

1. Ich verpflichte mich dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene zu erhalten und / oder zu schaffen.
2. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
3. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen der Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen zu respektieren und die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze zu achten.
4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin bewusst und missbrauche meine Rolle im Umgang mit mir anvertrauten Menschen nicht.
5. Ich nehme Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen. In Zweifelsfällen und bei Grenzüberschreitungen hole ich mir Hilfe bei der Vertrauensperson. In diesen Fällen werde ich die Vertrauensperson informieren und kann mich bei Unsicherheiten hinsichtlich der Einschätzung von der landeskirchlichen Ansprechstelle beraten lassen.
Jeden Fall mit begründetem Verdacht melde ich der landeskirchlichen Meldestelle.

Ich verpflichte mich, beim Verdacht auf Grenzverletzungen gegenüber der Presse und in sozialen Netzwerken keine Informationen, Mutmaßungen und persönliche Einschätzungen weiterzugeben. Ich verweise an die Leitungsebene und den bzw. die Vorgesetzte.

6. Falls ich im Laufe meiner Tätigkeit im Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch/ die Kirchengemeinde XXX Kenntnis von Ermittlungen wegen einer Straftat bezüglich sexualisierter Gewalt gegen mich erlange, informiere ich hierüber die Leitung der Einrichtung bzw. des Amtes.

Ort, Datum

Unterschrift

Anhang VI – Muster für Potenzial- und Risikoanalyse

1.1 GEMEINDE

a. Mit welchen uns anvertrauten Personen arbeiten wir? Welche Angebote gibt es in unserer Gemeinde?

	JA	NEIN
Krabbelgruppen		
Kinderkirche		
Kinderbibelwoche		
Kinder- / Jugendchor		
Kinder- / Jugendorchester		
Jugendkirche		
Konfirmand*innengruppen		
Hausaufgabenhilfe		
Kinder- / Jugendpatenschaften		
Kindergruppen		
Jugendgruppen		
Kinderfreizeiten		

	JA	NEIN
Jugendfreizeiten		
Offene Arbeit		
Projekte		
Finden Übernachtungen statt?		
Sind Wohn- oder Transportsituationen vorhanden?		
Anvertraute Menschen in der Seelsorge / Beratung		
Anvertraute Menschen in der Pflege		
Anvertraute Menschen in Fahrdiensten		

b. Gibt es Zielgruppen und / oder Personen mit besonderem Schutzbedarf?

	JA	NEIN
Kinder unter 3 Jahren		
Kinder mit erhöhtem Pflegebedarf		
Kinder / Jugendliche mit Behinderungen		
Erwachsene mit Behinderungen		
Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung		
Seelsorge		
Beratung		
hilfebedürftige Menschen		

>> Welche Risiken können daraus entstehen?

>> Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

>> Bis wann muss das behoben sein?

>> Wer ist dafür verantwortlich?

>> Zur Vorlage am:

1.2 RÄUMLICHKEITEN

a. Welche Räumlichkeiten nutzen wir / stehen uns zur Verfügung?

	Gemeindehaus
	Jugendhaus
	Kirche
	Pfarrhaus
	Alten- oder Pflegeheime, Krankenhäuser

	Büro- oder Beratungsräume

b. Räumliche Gegebenheiten / Innenräume

	JA	NEIN
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche (auch Keller und Dachböden)?		
Gibt es Räumlichkeiten, in die sich die Nutzer*innen bewusst zurückziehen können?		
Werden die oben genannten Räume zwischendurch „kontrolliert“?		
Können alle Mitarbeitende alle Räume nutzen?		
Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt in die Institution haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten (z. B. Handwerker*innen, externe Hausmeister*innen, externe Reinigungskräfte, Nachbarn etc.)?		
Werden Besucher*innen, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z. B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?		

1 | [Schutzkonzepte praktisch 2021]

c. Außenbereich

	JA	NEIN
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche auf dem Grundstück?		
Ist das Grundstück von außen einsehbar?		
Ist das Grundstück unproblematisch betretbar?		
Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt zum Grundstück haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten (z. B. Handwerker*innen, externe Hausmeister*innen, externe Reinigungskräfte, Nachbarn etc.)?		
Werden Besucher*innen, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z. B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?		

>> Welche Risiken können daraus entstehen?

>> Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

>> Wer ist dafür verantwortlich?

>> Bis wann muss das behoben sein?

>> Zur Vorlage am:

1.3 PERSONALVERANTWORTUNG / STRUKTUREN

	JA	NEIN
Gibt es ein Leitbild zum Schutz vor sexualisierter Gewalt?		
Haben wir ein Schutzkonzept?		
Wird das Thema Prävention in Bewerbungsverfahren aufgegriffen?		
Gibt es Erstgespräche mit interessierten potenziellen Ehrenamtlichen? Wird dabei das Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ aufgenommen?		
Gibt es Selbstverpflichtungserklärungen für ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende?		
Werden erweiterte Führungszeugnisse regelmäßig von ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden neu eingefordert?		
Gibt es Fortbildungen für Leitungspersonen (Pfarrer*innen oder Mitarbeitende mit Personalverantwortung (z. B. Presbyter*innen)) zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?		
Gibt es Fortbildungen für beruflich Mitarbeitende zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?		
Gibt es Fortbildungen für ehrenamtlich Mitarbeitende zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?		
Steht in den Institutionen / in allen Bereichen entsprechendes Informationsmaterial und Fachliteratur zur Verfügung?		
Sind Zuständigkeiten und informelle Strukturen verlässlich und klar geregelt?		
Sind nicht-pädagogische Mitarbeitende oder Aushilfen über bestehende Regeln informiert?		
Gibt es konkrete Vereinbarungen, was im pädagogischen und pastoralen Umgang erlaubt ist und was nicht (Umgang mit Nähe und Distanz)?		
Übernimmt die Leitung ihre Verantwortung? Interveniert sie, wenn sie über Fehlverhalten informiert wird?		
Hat der Schutz von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen Priorität vor der Fürsorge gegenüber Mitarbeitenden?		
Gibt es Regelungen zu Themen wie z. B. Privatkontakte, Geschenke u. ä.?		
Gibt es ein verbindliches und verlässliches Beschwerdemanagement?		
Gibt es Social-Media-Guidelines?		
Gibt es eine offene Kommunikations- und Feedback-Kultur?		
Werden neue Mitarbeitende bevorzugt aus den „eigenen Reihen“ eingestellt?		
Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Gerüchten?		

>> Welche Risiken können daraus entstehen? ¹

>> Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung: ²

>> Wer ist dafür verantwortlich? ³

>> Bis wann muss das behoben sein? ⁴

>> Zur Vorlage am: ⁵

1 Beispiel: Gibt es Fortbildungen für ehrenamtlich Mitarbeitende zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“? Antwort: Nein a) Mitarbeitende sind nicht sensibilisiert für das Thema und erkennen Grenzüberschreitungen und / oder Übergriffe nicht. b) Mitarbeitende sind überfordert, wenn sie daraufhin angesprochen werden. c) Mitarbeitende wissen z. B. nicht, an wen sie sich wenden können.

2 Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung: Schulungsangebote organisieren.

3 Wer ist verantwortlich: Eine konkrete Person benennen.

4 Bis wann muss das behoben sein: Zeitraum festlegen.

5 Termin zur Vorlage: Konkreten Termin benennen.

1.4 KONZEPT

	JA	NEIN
Hat die Einrichtung ein klares pädagogisches Konzept für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und / oder Schutzbefohlenen?		
Gibt es konkrete Handlungsanweisungen für Mitarbeitende, was im pädagogischen Umgang erlaubt ist und was nicht?		
Dürfen Schutzbefohlene mit nach Hause genommen werden?		
Gibt es Bevorzugungen oder Benachteiligungen von einzelnen Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen durch Mitarbeitende?		
Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Geheimnissen?		
Wird sexualisierte Sprache toleriert?		
Wird jede Art von Kleidung bei den Mitarbeitenden toleriert?		
Ist die Privatsphäre der Kinder, Jugendlichen und / oder Schutzbefohlenen sowie der Mitarbeitenden definiert?		
Dürfen Räume abgeschlossen werden, wenn Personen sich darin befinden?		
Gibt es ein sexualpädagogisches Konzept?		

>> Welche Risiken können daraus entstehen?

>> Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

>> Wer ist dafür verantwortlich?

>> Bis wann muss das behoben sein?

>> Zur Vorlage am:

1.5 ZUGÄNGLICHKEIT DER INFORMATIONEN

	JA	NEIN
Kinder, Jugendliche und Sorgeberechtigte werden über Maßnahmen des Kinderschutzes informiert.		
An der Erstellung und Weiterführung des Schutzkonzeptes sind oben genannte Gruppen beteiligt.		
Eine Beschwerdemöglichkeit für alle relevanten Beteiligten ist vorhanden.		
Haben alle beteiligten Personen (Mitarbeitende, Kinder, Jugendliche, Sorgeberechtigte, Schutzbefohlene) Zugang zu den nötigen Informationen (Regelwerk, Beschwerdemöglichkeiten etc.)?		
Sind die Informationen für alle verständlich (Übersetzungen, leichte Sprache, geschlechtssensibel etc.)?		
Gibt es einen Interventionsplan (Notfallplan, Handlungskette), in dem für einen Verdachtsfall die Aufgaben und das Handeln konkret geklärt sind?		
Gibt es vertraute, unabhängige, interne bzw. externe Ansprechpersonen, die im altersgerechten Umgang geübt sind?		

>> Welche Risiken können daraus entstehen?

>> Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

>> Wer ist dafür verantwortlich?

>> Bis wann muss das behoben sein?

>> Zur Vorlage am:

1.6 ANDERE RISIKEN

>> In unserer Institution, von meinem Blickfeld aus, gibt es Risiken in weiteren Bereichen:

>> Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

>> Wer ist dafür verantwortlich?

>> Bis wann muss das behoben sein?

>> Zur Vorlage am:

Anhang VII – Adressen für Schulungsanfragen

Evangelische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

Tunisstraße 3
50667 Köln

Tel.: 0221 – 2577461
E-Mail: beratungsstelle.koeln@ekir.de

Evangelische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

Milchborntalweg 4
51429 Bergisch Gladbach

Tel.: 02204 – 54004
E-Mail: beratungsstelle.bensberg@ekir.de

Anhang VIII – Vertrauenspersonen sowie Interventionsteam und Melde- und Beschwerdestellen bei sexualisierter Gewalt

Mitarbeitenden im Bereich des Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch ist die Vertrauensperson eine erste Ansprechperson. Bitte zögern Sie nicht, im Falle eines Verdachts mit dieser Kontakt aufzunehmen. Sie kennt Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten und berät Sie zu diesen.

Vertrauensperson des Ev. Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch sind:

Frau Pfarrerin Kerstin Herrenbrück
E-Mail: kerstin.herrenbrueck@ekir.de
Telefon: **0221-42364026**
Diensthandy: **0176-38642635**

Frau Uta von Lonski
E-Mail: uta.von_lonski@ekir.de
Telefon: **02202-2474174**

Herr Jörn Ruchmann
E-Mail: joern.ruchmann@ekir.de
Telefon: **0221-278561-91**
Diensthandy: **0176-95264663**

Das Interventionsteam besteht aus den folgenden Personen:

1. Vertrauenspersonen (**siehe oben**)
2. einem Mitglied des Kreissynodalvorstands:
Frau Superintendentin Andrea Vogel
E-Mail: andrea.vogel@ekir.de
Diensthandy: **0176-57964255**
3. einem Mitglied des Ev. Referates für Jugend, Frauen und Männer:
Herr Jörn Ruchmann (**siehe oben**)
4. einer im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft der Ev. Beratungsstelle
E-Mail: beratungsstelle.koeln@ekir.de
Telefon: **0221-2577461** oder
Telefon: **02204-54004**
5. Eine Pfarrerin / ein Pfarrer:
Pfarrer Thomas Rusch
E-Mail: thomas.rusch@ekir.de
Telefon: **02205-897907**

Eine Beratung kann selbstverständlich auch bei der landeskirchlichen Ansprechstelle vorgenommen werden:

Evangelische Ansprechstelle
Frau Claudia Paul
Graf-Recke-Straße 209 a (Eingang Altdorferstr.)
40237 Düsseldorf
Telefon: 0211-3610312
E-Mail: claudia.paul@ekir.de

Oder

bei der unabhängigen Anlaufstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie
Zentrale Anlaufstelle.help
Telefon: 0800-5040112
E-Mail: zentrale@anlaufstelle.help

Ein begründeter Verdacht muss bei der landeskirchlichen Meldestelle unter E-Mail: meldestelle@ekir.de oder -Meldestelle- Landeskirche im Rheinland, Hans-Böckler-Str. 7, 40476 Düsseldorf oder 0211- 4562602 gemeldet werden.

Selbstverständlich kann eine Mitteilung auch außerhalb des Ev. Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch und außerhalb der Ev. Kirche erfolgen, z.B.:

Jugendamt der Stadt Köln:

Herr Klaus-Peter Völlmecke, stellv. Leiter
Telefon: 0221-22124886

Jugendamt Rheinisch-Bergischer Kreis:

Herrn Ansgar König, ASD - Leiter
Telefon: 02268-8017100

Familienberatung der Stadt Köln:

Herr Andreas Hamerski, Leiter
Telefon: 0221-22129051

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Postfach 110129
10831 Berlin
Fax-Nummer: 030-1855541555

Oder:

Hilfetelefon (bundesweit)

Telefon: 0800-2255530

Anhang IX - Zentrale Meldestelle der Ev. Kirche im Rheinland

Textvorschlag Meldestelle für das Rahmenschutzkonzept:

Seit dem 1.1.2021 besteht für alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden eine Meldepflicht. Wenn ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch eine kirchliche Mitarbeiterin oder einen kirchlichen Mitarbeiter (beruflich oder ehrenamtlich) oder ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot vorliegt, haben berufliche und ehrenamtliche Mitarbeitende diesen unverzüglich der Meldestelle nach § 8 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu melden.

Hierzu ist eine zentrale Meldestelle der Evangelischen Kirche im Rheinland im Landeskirchenamt in Düsseldorf eingerichtet worden. Eine Meldung kann telefonisch, per E-Mail oder persönlich nach Terminvereinbarung erfolgen. Die Meldestelle gibt zu Beginn des Gesprächs zunächst einige Hinweise zum offiziellen Verfahren, hört sich aufmerksam den geschilderten Vorfall und die Verdachtsmomente an und leitet dann an die verantwortlichen Stellen (z. B. an die zuständigen Jurist*innen im Landeskirchenamt oder an die jeweilige Leitungsperson bzw. das Leitungsgremium) zur Verdachtsklärung und gegebenenfalls Intervention weiter. Sie weist außerdem auf das Angebot der Beratung durch die Ansprechstelle hin, dokumentiert die Meldungen und führt über diese eine Statistik. Die Meldestelle hält die Bearbeitung sowie den Abschluss des Verdachtsfalls nach und verwahrt die Meldungen im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

Kontaktdaten der Meldestelle:

Telefonnummer: 0211 4562602
E-Mail-Adresse: meldestelle@ekir.de
Postanschrift: Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt
Hans-Böckler-Str. 7
40476 Düsseldorf

Alle ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeitenden haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Verdachts von der Ansprechstelle vertraulich beraten zu lassen. Wenn Sie also nicht sicher sind, ob es sich bei einem aufkommenden Verdacht oder ersten Vermutungen um einen begründeten Verdacht handelt, können Sie sich bei der Ansprechstelle beraten lassen.

Kontaktdaten der Ansprechstelle:

Telefonnummer: 0211 3610312
E-Mail-Adresse: claudia.paul@ekir.de
Postanschrift: Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung der EKIR
Graf-Recke-Str. 209a
40237 Düsseldorf

Wenn ehrenamtliche Mitarbeitende einen Verdacht haben, gilt folgendes Verfahren:

⇒ Einschätzung eines Verdachtes:

Wenn Ehrenamtliche einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot haben, sich aber nicht sicher sind, ob dieser begründet ist, können sie sich zur Einschätzung des Verdachtes an die Vertrauensperson, des Kirchenkreises wenden. Die Vertrauensperson berät und stellt bei Bedarf den Kontakt zur Ansprechstelle her. Ergibt die Beratung, dass ein begründeter Verdacht besteht, gilt die Meldepflicht.

⇒ begründeter Verdacht

Bei einem begründeten Verdacht gilt die Meldepflicht. Der Ehrenamtliche oder die Ehrenamtliche muss den begründeten Verdacht unverzüglich der Meldestelle melden oder sich an die Vertrauensperson des Kirchenkreises wenden. Meldet eine Ehrenamtliche oder ein Ehrenamtlicher einen begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot an die Vertrauensperson ist diese verpflichtet, die Meldung an die Meldestelle weiter zu geben und den Kontakt zwischen der oder dem Ehrenamtlichen und der Meldestelle herzustellen. Damit gilt die Meldepflicht als erfüllt.

Wenn beruflich Mitarbeitende einen Verdacht haben, gilt folgendes Verfahren:

⇒ Einschätzung eines Verdachtes:

Wenn beruflich Mitarbeitende einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot haben, sich aber nicht sicher sind, ob dieser begründet ist, können sie sich zur Einschätzung des Verdachtes an die Vertrauensperson des Kirchenkreises wenden. Die Vertrauensperson berät und stellt bei Bedarf den Kontakt zur Ansprechstelle her. Ergibt die Beratung, dass ein begründeter Verdacht besteht, gilt die Meldepflicht.

⇒ begründeter Verdacht:

Bei einem begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot gilt die Meldepflicht. Berufliche Mitarbeitende müssen den begründeten Verdacht unverzüglich der Meldestelle melden.

Regelungen bei Anfragen und Meldungen, die vom vorgegebenen Weg abweichen:

Sollten sich Menschen wegen der Einschätzung einer Vermutung oder wegen eines begründeten Verdachts dennoch an nicht zuständige Personen wenden, gelten folgende Regelungen aus der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.

ehrenamtliche Mitarbeitende haben einen Verdacht

⇒ Einschätzung eines Verdachtes:

Wendet sich eine Ehrenamtliche oder ein Ehrenamtlicher wegen der Einschätzung eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt oder eines Verstoßes gegen das Abstinenzgebot an eine beruflich Mitarbeitende oder einen beruflich Mitarbeitenden oder an eine in ihr Amt berufene oder gewählte Ehrenamtliche oder an einen in sein Amt berufenen oder gewählten Ehrenamtlichen, so ist sie oder er verpflichtet, die oder den Ehrenamtlichen bei der Kontaktaufnahme zu der Vertrauensperson oder der Ansprechstelle zu unterstützen.

⇒ begründeter Verdacht:

Wendet sich eine Ehrenamtliche oder ein Ehrenamtlicher wegen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt an eine beruflich Mitarbeitende oder einen beruflich Mitarbeitenden oder an eine in ihr Amt berufene oder gewählte Ehrenamtliche oder an einen in sein Amt berufenen oder gewählten Ehrenamtlichen, so ist sie oder er verpflichtet, die oder den Ehrenamtlichen bei der Kontaktaufnahme zur Meldestelle und der Vertrauensperson zu unterstützen.

berufliche Mitarbeitende haben einen Verdacht

⇒ Einschätzung eines Verdachtes:

Wendet sich eine beruflich Mitarbeitende oder ein beruflich Mitarbeitender wegen der Einschätzung eines Verdachts an die Vorgesetzte oder den Vorgesetzten, an ein Mitglied des Leitungs- oder eines Aufsichtsorgans ist diese oder dieser verpflichtet, die beruflich Mitarbeitende oder den beruflich Mitarbeitenden zu unterstützen, dass sie oder er Kontakt zur Vertrauensperson des Kirchenkreises oder zur Ansprechstelle aufnimmt.

⇒ begründeter Verdacht:

Wendet sich eine beruflich Mitarbeitende oder ein beruflich Mitarbeitender wegen eines begründeten Verdachts an die Vorgesetzte oder den Vorgesetzten an ein Mitglied des Leitungs- oder eines Aufsichtsorgans, ist diese oder dieser verpflichtet, die beruflich Mitarbeitende oder den beruflich Mitarbeitenden darauf hinzuweisen, dass sie oder er sich unmittelbar bei der Meldestelle melden muss. Die oder der Vorgesetzte und Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans sind verpflichtet, der Meldestelle Name und Kontaktdaten der oder des Meldenden und sofern möglich den Anlass der Meldung mitzuteilen.

Anhang X – Insoweit erfahrene Fachkräfte zur Gefährdungseinschätzung des Kindeswohls (§ 8a SGB VIII) auf dem Gebiet des Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch

Evangelische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

Tunisstraße 3
50667 Köln
Telefon: 0221-2577461
E-Mail: beratungsstelle.koeln@ekir.de

Familienberatungsstelle der Christlichen Sozialhilfe Köln e.V.

Knauffstraße 14
51063 Köln
Telefon: 0221-6470931
E-Mail: familienberatung@csh-koeln.de

Katholische Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen

Steinweg 12
50667 Köln
Telefon: 0221-2051515
E-Mail: info@efl-koeln.de

Katholische Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen

Friedrich-Ebert-Ufer 54
51143 Köln
Telefon: 02203-52636
E-Mail: info@efl-porz.de

Beratungsstelle für Eltern, Jugendliche und Kinder

Rathausstraße 8
51143 Köln
Telefon: 02203-55001
E-Mail: eb-porz@caritas-koeln.de

Internationale Familienberatung

Mittelstraße 52-54
50672 Köln
Telefon: 0221-9258430
E-Mail: ifb.koeln@caritas-koeln.de

- Außenstellen -

Caritas-Zentrum Meschenich

Brühler Landstraße 425
50997 Köln
Caritas-Zentrum Kalk
Bertramstraße 12-22
51103 Köln

Katholische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Arnold-von-Siegen-Straße 5
50678 Köln
Telefon: 0221-60608540
E-Mail: sekretariat@beratung-in-koeln.de

Kinderschutz-Zentrum

Bonner Straße 151
50968 Köln
Telefon: 0221-577770
E-Mail: info@kinderschutzbund-koeln.de
- Außenstelle –
Kalker Laden
Kalker Hauptstraße 214
51103 Köln

Familienberatung und Schulpsychologischer Dienst der Stadt Köln

-Zentrale-
Willy-Brandt-Platz 3
50679 Köln
Telefon: 0221-22129053

- Zweigstellen –
Kalk
Rolshovener Straße 11
51105 Köln
Telefon: 0221-560510

Mülheim
Buchheimer Straße 64-66
51063 Köln
Telefon: 0221-22129480

Evangelische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

Milchborntalweg 4
51429 Bergisch Gladbach
Telefon: 02204-54004
E-Mail: beratungsstelle.bensberg@ekir.de

Deutscher Kinderschutzbund Rheinisch-Bergischer Kreis e.V.

Bensberger Straße 133
51469 Bergisch Gladbach
Telefon: 02202-39924
E-Mail: info@kunderschutzbund-rheinberg.de

Katholische Erziehungsberatung e.V.

Paffrather Straße 7-9
51465 Bergisch Gladbach
Telefon: 02202-35016
E-Mail: eb-verein@erziehungsberatung.net

Anhang XI - Beschwerdemanagement allgemein für den Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch

Ablauf bei Beschwerden

Bei Einrichtungen, die mit vielen Menschen Kontakt haben und Leistungen für diese erbringen, kann es auch immer mal wieder vorkommen, dass Menschen unzufrieden mit einer Leistung sind, Erwartungen nicht erfüllt wurden oder Mitarbeitende nicht angemessen mit dem Anliegen umgegangen sind. Für diese Situationen empfiehlt sich ein verbindlich geregelter Ablauf für Beschwerden, wohl wissend, dass auch evangelische Einrichtungen lernende Organisationen sind und Beschwerden Chancen für Veränderungsprozesse zur Verbesserung der Qualität der Arbeit beinhalten.

Bei Beschwerden über sexualisierte Gewalt sind die Vertrauenspersonen des Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch oder ein Mitglied des Interventionsteams unmittelbar Ansprechpartner und das Vorgehen richtet sich nach dem Interventionsleitfaden des Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch.

Allgemeine Beschwerden haben folgenden Ablauf:

1. Die Leitung eines Amtes oder einer Einrichtung oder die / der Vorsitzende des Presbyteriums bzw. deren Stellvertretung nehmen mögliche Beschwerden schriftlich, telefonisch oder in einem persönlichen Gespräch entgegen, ohne persönlich oder inhaltlich zum Vorwurf Stellung zu nehmen und erläutert den Verfahrensweg. Mitarbeitende, gegenüber denen Beschwerden ausgesprochen werden, informieren hierüber die Leitung.
2. Bei telefonischer oder persönlicher Beschwerde bündelt die Leitung gegenüber dem Beschwerdeführer bzw. der Beschwerdeführerin den genauen Wortlaut der Beschwerde, um diese angemessen zu erfassen. Sie erklärt dem Beschwerdeführer oder der Beschwerdeführerin, dass sie mit der betreffenden Mitarbeiterin oder dem betreffenden Mitarbeiter darüber sprechen wird und bietet dem Beschwerdeführer bzw. der Beschwerdeführerin Rückmeldung darüber an.
3. Die Leitung informiert die entsprechende Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter über die Beschwerde, hört sich deren bzw. dessen Sicht an und bespricht mit dem Mitarbeiter bzw. der Mitarbeiterin das weitere Vorgehen. Bei schriftlicher Beschwerde erhält der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin eine Kopie.
4. Bei eventuellen dienstrechtlichen Konsequenzen, Beschwerden von besonderer Bedeutung und schriftlichen Dienstaufsichtsbeschwerden sind die Mitarbeitervertretung und der Trägervertreter zu informieren und ggf. im weiteren Verlauf zu beteiligen.
5. Die Leitung gibt bei entsprechendem Wunsch Rückmeldung an den Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin.
6. Die Leitung gibt eine abschließende Rückmeldung an den entsprechenden Mitarbeiter bzw. die entsprechende Mitarbeiterin.

Anhang XII - Beschwerdemanagement für Kinder und Jugendliche für den Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch

Das Beschwerdemanagement ist eine der tragenden Säulen für die Umsetzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen. Dabei werden Beschwerden von Kindern und Jugendlichen als Impulse für die Weiterentwicklung der Arbeit betrachtet. Außerdem werden Kinder und Jugendliche dazu ermutigt, ihre Wahrnehmung der Situation zu schildern und sich zu äußern, wenn sie eine Grenzverletzung erleben.

Ein Kind oder Jugendlicher wird wegen einer Beschwerde niemals benachteiligt, diffamiert oder in sonstiger Art und Weise unter Druck gesetzt. Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, Beschwerden von Kindern und Jugendlichen ernsthaft aufzunehmen, zu prüfen und sich auf entsprechende Änderungsmöglichkeiten einzulassen.

Gute Erreichbarkeit, umfassende Information, Interesse, Aufmerksamkeit, Verständnis und eine alters- und entwicklungsangemessene Sprache sowie eine schnelle Reaktion sind wesentliche Aspekte des Beschwerdemanagements für Kinder und Jugendliche. Möglichkeiten zur Beschwerde sind das Gespräch zwischen dem Kind bzw. Jugendlichen und den betreffenden Mitarbeitenden, einem oder einer anderen Mitarbeitenden, einer von ihm selbst gewählten Vertrauensperson oder einer benannten zuständigen Person sowie sonstige schriftliche Rückmeldungen in jeder Form.

Beschwerden können persönlich, anonym oder als Gruppe vorgetragen werden.

Beschwerde aufnehmen

- Die Aufnahme der Beschwerde erfolgt durch die Person, an die das Kind oder der bzw. die Jugendliche sich gewandt hat. Die Zuständigkeit für die jeweilige Beschwerdebearbeitung innerhalb der Einrichtung wird geklärt.
- Für das Gespräch wird ein störungsfreier Raum gesucht und ausreichend Zeit eingeräumt.
- Dabei wird durch aktives Zuhören und offenes Fragen die Beschwerde möglichst genau erfasst und ernst genommen.
- Dem Kind oder dem bzw. der Jugendlichen wird für seine bzw. ihre Offenheit gedankt.
- Gemeinsam mit dem Kind oder dem bzw. der Jugendlichen werden Lösungsmöglichkeiten, die es bzw. ihn oder sie entlasten können, überlegt und sofort oder in weiteren Gesprächen abgesprochen.
- Bei Schritten, die das Kind oder der bzw. die Jugendliche selbst zur Lösung unternehmen kann, wird ihm bzw. ihr nach Wunsch und bei Bedarf Unterstützung gegeben.
- Schritte, die im Verantwortungsbereich der Erwachsenen liegen, werden dem Kind oder dem bzw. der Jugendlichen gegenüber eindeutig so benannt. In solchen Fällen übernimmt die angesprochene Person das weitere Vorgehen, einschließlich der Weiterleitung der Beschwerde in Absprache und mit Information des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen soweit möglich.
- Bei Anzeichen sexualisierter Gewalt oder anderen Formen von Kindeswohlgefährdung muss sofort zum Wohl des Kindes oder der bzw. des Jugendlichen gemäß Interventionsleitfaden gehandelt werden. Die angesprochene Person ist zur Weiterleitung an die Vertrauensperson oder eine Person des Interventionsteams verpflichtet. Die Verantwortung für das weitere Vorgehen liegt bei der fallführenden Fachkraft und deren Vorgesetzten bzw. Vorgesetzter.

- In Absprache mit dem Kind oder der bzw. dem Jugendlichen und bei Fällen sexualisierter Gewalt nach Rücksprache mit dem Interventionsteam werden die Personensorgeberechtigten über die Beschwerde informiert und auch mit ihnen das weitere Vorgehen abgesprochen.
- Möchte das Kind oder der bzw. die Jugendliche nicht mit der Person, die es zuerst aufgesucht hat, weitersprechen, so wird mit ihm bzw. ihr nach einer Person gesucht, der es vertrauen kann.

Beschwerden zu Interaktionen

- Betrifft die Beschwerde eine Interaktion zwischen Mitarbeitenden und Kind bzw. Jugendlichen, ohne dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, so ist gemeinsam mit dem Kind oder der bzw. dem Jugendlichen abzuwägen, ob er bzw. sie selbst, ggf. unter Hinzuziehung einer Vermittlungsperson, mit der betreffenden Person sprechen kann.
- Ist dies nicht möglich, kann die Beschwerde aufnehmende Person mit der bzw. dem Betreffenden, eventuell auch unter Anonymisierung des Beschwerde führenden Kindes oder der bzw. des Jugendlichen, sprechen.

Beschwerden zu Gestaltung und organisatorischen Abläufen

- Beschwert sich ein Kind oder ein Jugendlicher bzw. eine Jugendliche über organisatorische Abläufe oder die Gestaltung des Angebots, so sind dessen bzw. deren Vorschläge aufzunehmen, an die bzw. den zuständigen Mitarbeitenden weiterzugeben und ggf. in Veränderung einfließen zu lassen.
- Betreffen die angesprochenen Inhalte auch andere Kinder oder Jugendliche, so werden auch deren Beschwerden und Vorschläge erfasst und einbezogen.

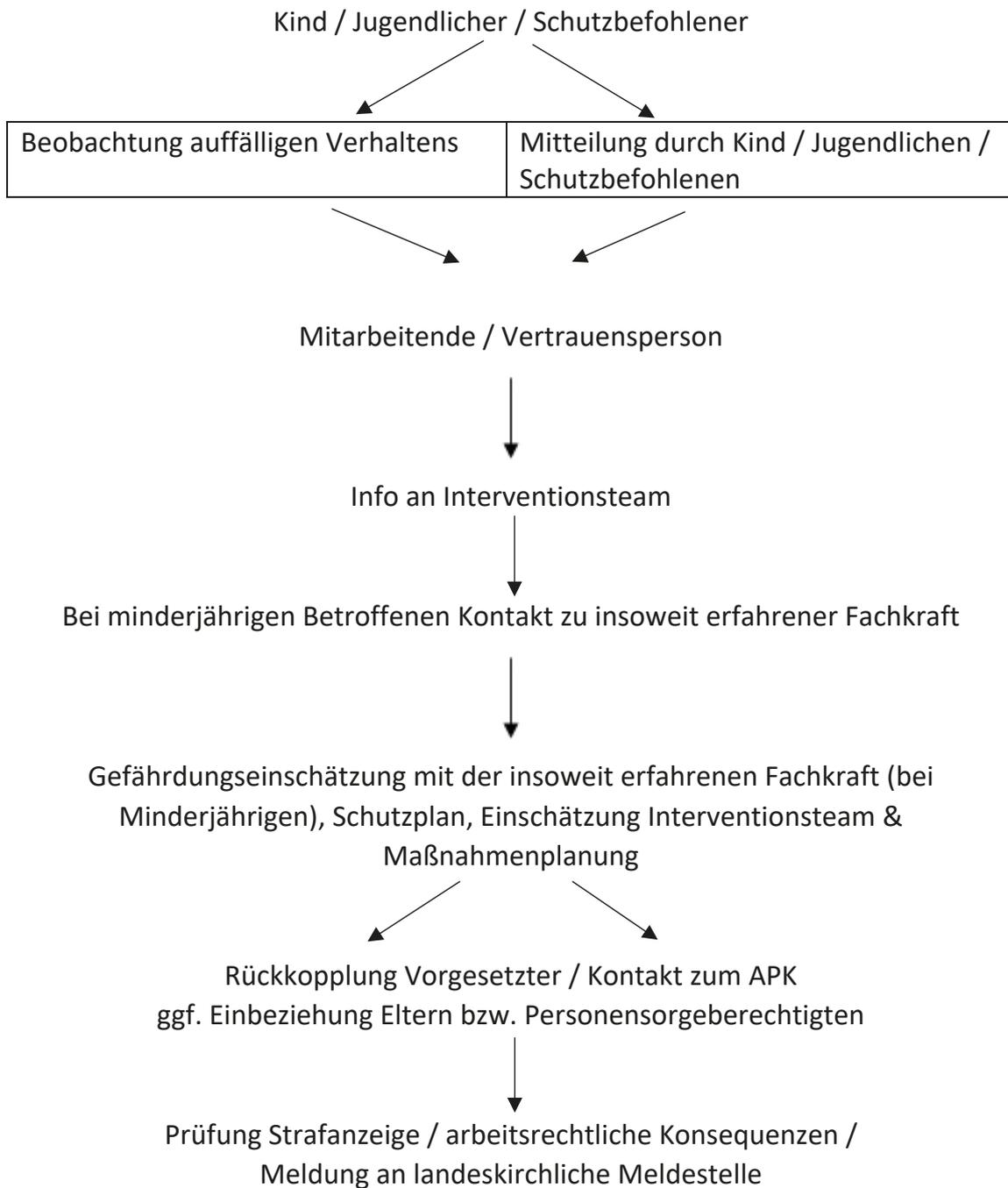
Das Vorgehen der Bearbeitung von Beschwerden ist zeitlich und inhaltlich stets transparent zu halten. Änderungen im Bearbeitungsablauf müssen den Betreffenden mitgeteilt werden.

- Lösungen und Antworten werden den Beteiligten von der aufnehmenden Person oder gegebenenfalls von der Leitung mitgeteilt. Dabei müssen Entscheidungen und Vorgehensweisen nachvollziehbar erklärt werden. Sind die Beschwerdeführenden nicht einverstanden, werden weitere Lösungen gesucht.
- Die Umsetzung der gefundenen Lösung und die Zufriedenheit des Kindes oder der bzw. des Jugendlichen und ggf. der Personensorgeberechtigten wird unmittelbar nach der Veränderung und zu einem weiteren, späteren Zeitpunkt erfragt, auch wenn die Beschwerde erledigt scheint.
- Bezüglich schriftlich abgegebener Beschwerden ist entsprechend vorzugehen. Hat das Kind oder der bzw. die Jugendliche seinen bzw. ihren Namen bekannt gegeben, so wird von der für die Beschwerde zuständigen Person ein Gespräch mit ihm bzw. ihr geführt, sofern er bzw. sie zustimmt.

Anonymen Beschwerden wird ebenfalls nachgegangen.

Mit freundlicher Zustimmung des Kirchenkreises Koblenz, Teile dieses Beschwerdemanagements für Kinder und Jugendliche aus dessen Kinderschutzkonzept übernehmen zu dürfen.

Anhang XIII - Interventionsleitfaden bei sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen im Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch



Anhang XIV – Empfehlungen für Fachkräfte für den Umgang mit Verdachtsfällen des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung, modifiziert vom Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch

Was tun Sie, wenn Sie sexuellen Missbrauch vermuten?

Die Situationen, die zum Verdacht auf einen sexuellen Missbrauch führen, können sehr unterschiedlich sein. Vielleicht macht das Kind oder der bzw. die Jugendliche Andeutungen oder Sie beobachten ein sexuell übergriffiges Verhalten durch einen Erwachsenen oder durch andere Jugendliche und Kinder. Vielleicht sehen Sie auch kinderpornografisches Material auf dem Handy oder Rechner eines Kollegen bzw. einer Kollegin. Die folgende Empfehlung für Fachkräfte gibt Ihnen eine grobe Richtung vor:

- Bewahren Sie Ruhe.
- Sprechen Sie mit einer Vertrauensperson in der Einrichtung, um Beobachtungen auszutauschen.
- Notieren Sie sich, was Ihnen aufgefallen ist und was das Kind oder der bzw. die Jugendliche gesagt hat. Halten Sie auch fest, in welchem Zusammenhang die Äußerung gefallen ist, ob sie spontan war oder durch bestimmte Themen oder Ereignisse ausgelöst wurde.
- Halten Sie Kontakt zu dem Kind oder dem bzw. der Jugendlichen, aber versprechen Sie nicht, dass Sie alles für sich behalten werden.
- Stellen Sie in keinem Fall die verdächtige Person zur Rede. Dadurch kann das Kind zusätzlich gefährdet werden.
- Informieren Sie Ihre Vertrauensperson.

Folgende Schritte sollten beachtet werden:

1. Hinsehen bzw. hinhören

- Bewahren Sie Ruhe und hören Sie aufmerksam zu.
- Verbreiten Sie keine Informationen weiter (ausgenommen ist hier die Meldung an die Leitungsebene und die Vertrauensperson).

2. Sachverhalt melden

- Sprechen Sie mit der Einrichtungsleitung (wenn die Leitungsebene betroffen sein sollte, wenden Sie sich direkt an die Aufsichtsebene).
- Sprechen Sie mit einer Person aus dem Interventionsteam des Kirchenkreises oder dem/der Presbyteriumsvorsitzenden oder dem Superintendenten/der Superintendentin.

3. Nächste Schritte der Leitung bzw. der Aufsichtsbehörde

- Die verantwortliche Leitungsperson entscheidet mit dem Interventionsteam darüber, ob tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung vorliegen. Falls ja, muss die Leitung das Jugendamt informieren und/oder die Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft). Dies ist auch notwendig, wenn die Eltern bzw. Sorgeberechtigten im Verdacht stehen. Ausnahmsweise kann es (vorübergehend) geboten sein, davon abzusehen (siehe unten).
- Sprechen Sie mit dem Interventionsteam Ihres Kirchenkreises oder des Ev. Kirchenverbandes Köln und Region.
- Vor Einschaltung der Behörden sollte das Kind oder der bzw. die Jugendliche unter Anwesenheit der Personensorgeberechtigten (soweit diese nicht zum verdächtigen Personenkreis gehören) angehört werden. In dem Gespräch sollte abgeklärt werden, wie das Kind oder der bzw. die Jugendliche zu der strafrechtlichen Verfolgung der beschuldigten Person steht und ob es oder er bzw. sie in der Lage ist, mit den Belastungen eines Strafverfahrens umzugehen. Zu dem Gespräch sollte eine unabhängige, qualifizierte Fachkraft hinzugezogen werden, beispielsweise eine Fachkraft einer Beratungsstelle. Der Inhalt des Gesprächs sollte unbedingt schriftlich festgehalten werden.
- Die Leitung entscheidet nach Beratung durch das Interventionsteam und die insofern erfahrene Fachkraft, wie das Kind oder der bzw. die Jugendliche innerhalb der Einrichtung geschützt werden kann. Gegebenenfalls ist eine Freistellung oder (Verdachts-)Kündigung der beschuldigten Person in Erwägung zu ziehen; dies sollte jedoch erst nach der Verständigung mit dem Träger und mit den Strafverfolgungsbehörden geschehen, um deren Ermittlungen nicht zu gefährden.

Gibt es eine Anzeigepflicht bei sexuellem Missbrauch?

Eine allgemeine Anzeigepflicht begangener Straftaten besteht in Deutschland nicht, weder für Privatpersonen noch für Institutionen – mit Ausnahme der Strafverfolgungsbehörden.

Jede und jeder ist aber verpflichtet, bei Unglücksfällen die mögliche, zumutbare und erforderliche Hilfe zu leisten. Sonst liegt unterlassene Hilfeleistung (§ 323c Strafgesetzbuch) vor. Auch drohende oder gegenwärtige Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung können „Unglücksfälle“ sein, wenn sie mit einer erheblichen Gefahr für das betroffene Kind oder den bzw. die betroffene Jugendliche verbunden sind. Diese Pflicht umfasst aber keine Verpflichtung zur Strafanzeige gegen den Täter bzw. die Täterin.

Unbeschadet der hier aufgezeigten Möglichkeiten bei Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt haben Betroffene, Personensorgeberechtigte, Mitarbeitende und ggf. andere Zeugen davon unabhängig und auf der Grundlage eigener Abwägungen die Möglichkeit, Strafanzeige bei den strafrechtlichen Ermittlungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) zu erstatten.

Bei Personen, die als „Garanten“ zum Schutz von Kindern bzw. Jugendlichen berufen sind, z. B. Eltern, Erzieherinnen und Erzieher, Trainerinnen und Trainern, geht die Verpflichtung noch weiter: Sie müssen sexuelle Übergriffe von den ihnen anvertrauten Kindern bzw. Jugendlichen abwenden. Wer nicht einschreitet, kann dadurch eine Straftat durch Unterlassen begehen. Aber

auch diese Schutzpflicht bedeutet keine Verpflichtung zur Strafanzeige, wenn andere zumutbare Maßnahmen zur Verhinderung weiterer sexueller Übergriffe vorgenommen werden. Hier ist die Beratung durch das Interventionsteam und ggf. einen Anwalt des Trägers unerlässlich.

Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“

Der Runde Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“ hat eine allgemeine strafbewehrte Anzeigepflicht für Straftaten des sexuellen Missbrauchs diskutiert. Strafbewehrt hätte in diesem Zusammenhang bedeutet, dass alle, die von möglichen Fällen sexuellen Missbrauchs erfahren, zur Erstattung einer Anzeige verpflichtet sind, um sich nicht selbst strafbar zu machen. Der Runde Tisch hat sich aber gegen eine solche Anzeigepflicht ausgesprochen. Er folgte damit der Argumentation von Fachleuten, die diese ablehnten, weil es den betroffenen Kindern und Jugendlichen weiterhin möglich sein muss, sich jemandem anzuvertrauen, ohne dass zwangsläufig Anzeige erstattet und ein Strafverfahren eingeleitet wird.

Der Runde Tisch erarbeitete stattdessen „Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“. Institutionen und Vereinigungen können sich selbst verpflichten, diese Leitlinien umzusetzen. Danach sollen Informationen über Fälle möglichen sexuellen Missbrauchs in der Institution schnellstmöglich an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet werden, abgesehen von eng begrenzten Ausnahmefällen. Ziel der Leitlinien ist es zu verhindern, dass Fälle von sexuellem Missbrauch an Kindern oder Jugendlichen von der Institution vertuscht oder aus Nachlässigkeit nicht weiterverfolgt werden.

Folgende Situationen können es ausnahmsweise rechtfertigen, (vorübergehend) die Strafverfolgungsbehörden nicht über die Geschehnisse zu informieren:

- Gefährdung der körperlichen oder psychischen Gesundheit des betroffenen Kindes oder des bzw. der Jugendlichen (insbesondere Suizidgefahr oder Gefahr einer Re-Traumatisierung). Um eine solche Gefährdung festzustellen, ist zwingend eine unabhängige, qualifizierte Fachkraft einzubeziehen. Sobald die Gefährdung nicht mehr besteht, sollten die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden.
- Widerspruch des betroffenen Kindes oder des bzw. der Jugendlichen, sofern die Tat von geringer Schwere ist (beispielsweise eine kurze Berührung der bekleideten Brust oder andere übergriffige Berührungen, beispielsweise im Gesicht, am Rücken oder am Bauch eines Kindes oder einer bzw. eines Jugendlichen) und es der Einrichtung möglich ist, durch organisatorische Maßnahmen ausreichend für die Sicherheit des betroffenen Kindes oder des bzw. der Jugendlichen und anderer Kinder bzw. Jugendlichen zu sorgen.
- bei übergriffigen Jugendlichen, wenn es sich lediglich um eine geringfügige Übertretung handelt und Wiederholungen sowie Gefährdungen anderer Kinder und Jugendlicher mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können.

In einer Handreichung des Bundesministeriums der Justiz werden die „Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“ detailliert und anhand von Fallbeispielen erläutert.

Was kann man tun, wenn man kinderpornografische Darstellungen sieht?

Der Begriff der kinder- und jugendpornografischen Schriften umfasst alle pornografischen Schriften, Datenspeicher, Ton- und Bildträger sowie Abbildungen, in denen sexuelle Handlungen von, an und vor Kindern und Jugendlichen gezeigt oder geschildert werden. Darunter fallen auch sexuelle Handlungen von Kindern und Jugendlichen an sich selbst und / oder an anderen Kindern und Jugendlichen, von Erwachsenen an Kindern und Jugendlichen und von Kindern und Jugendlichen an Erwachsenen. Seit 1994 stehen nicht nur die Herstellung und der Handel, sondern auch der Besitz kinder- bzw. jugendpornografischer Produkte unter Strafe.

Wenn Nutzerinnen bzw. Nutzer des Internets auf kinderpornografische Inhalte stoßen, ist es wichtig, dass Hinweise hierzu der Hotline von jugendschutz.net (hotline@jugendschutz.net), dem Verband der deutschen Internetwirtschaft eco oder der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimediale Diensteanbieter FSM (www.internet-beschwerdestelle.de) gemeldet werden sowie an die Internetadresse der Polizeidienststelle vor Ort oder dem Landeskriminalamt des Bundeslandes mitgeteilt und Anzeige erstattet wird.

Wo finden Sie Hilfe und Unterstützung?

Es ist ratsam, Kontakt zu einer Beratungsstelle aufzunehmen, die sich auf sexuellen Missbrauch spezialisiert hat. Man sollte nicht alleine mit einer Vermutung oder einem aktuellen Verdachtsfall umgehen. Beratungsstellen können helfen, das weitere Vorgehen zu planen, insbesondere um den Verdacht zu konkretisieren und weitere Schritte einzuleiten, die das Kind schützen können. Die meisten Beratungsstellen arbeiten vertraulich und auf Wunsch auch anonym. Viele der Erziehungs- und Familienberatungsstellen freier und öffentlicher Träger bieten ebenfalls Beratung bei sexuellem Missbrauch an. Man kann sich auch an das Jugendamt oder den Allgemeinen Sozialen Dienst wenden und dort nach Adressen spezieller Beratungsstellen fragen. Auch in den Jugendämtern selbst gibt es Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner. Wenn ein Verdacht auf sexuellen Missbrauch besteht, ist ein sehr sorgfältiges Vorgehen angebracht, dies betrifft sowohl die psychologische und soziale als auch die rechtliche Seite.

Hinweis: Unter www.kein-raum-fuer-missbrauch.de finden Sie unter „Informationen / Was können Mütter und Väter tun“ Informationen, wie Eltern sich im Verdachtsfall verhalten und an wen sie sich wenden sollten.

Hilfe und Unterstützung für Erwachsene

Bei Fragen zum Thema oder der Suche nach Beratungsstellen oder weiteren Hilfeangeboten können Sie sich an das Hilfetelefon des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs wenden:

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch: 0800 22 55 530 (kostenfrei und anonym)
Sprechzeiten: Mo. und Mi.: 9 bis 14 Uhr; Di. und Fr.: 16 bis 21 Uhr; So.: 15 bis 20 Uhr
(Das Telefon ist an Feiertagen und am 24. und 31. Dezember nicht besetzt.)
www.beauftragter-missbrauch.de

Beratungsangebot für Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche können sich an das Kinder- und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer“ wenden:

Nummer gegen Kummer: 116 111 (kostenfrei und anonym)
Sprechzeiten: Mo. bis Sa.: 14 bis 20 Uhr
www.nummergegenkummer.de

Weitere Informationen

Kampagnenwebsite: www.kein-raum-fuer-missbrauch.de

Hilfeportal Sexueller Missbrauch: www.hilfeportal-missbrauch.de

Impressum

Herausgeber: Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch
Wuppertaler Str. 21a, 51067 Köln
E-Mail: superintendentur.koeln-rechtsrheinisch@ekir.de
Telefon: 0221-27856183

Vertreten durch: Superintendentin Andrea Vogel

2. Auflage (2021): 500 Stk.
Druckerei: diedruckerei.de
Layout: Annika Marie Bocks
Evangelischer Kirchenverband Köln und Region
Amt für Presse und Kommunikation
Haus der Evangelischen Kirche
Kartäusergasse 9-11, 50678 Köln

